

179. (3. 20.224/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Dem hohen k. k. Eisenbahn-Ministerium wird für seine fortdauernd bethätigte wohlwollende Fürsorge im Interesse der steiermärkischen Landesbahnen der Dank des Landes zum Ausdrucke gebracht.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft die vom k. k. Eisenbahn-Ministerium wegen eines jährlichen Zuschusses zu den Erträgen der Localbahnen Pöltschach—Gonobitz und Kapfenberg—Nu=Seewiesen eingeleiteten Verhandlungen weiterzuführen und über das Ergebnis derselben in der nächsten Session zu berichten.

Verpachtung der Schmalspurlinien an die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft.

180. (3. 20.225/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag spricht seine Bereitwilligkeit aus, die im Besitze des Landes befindlichen Stammactien der Localbahn Fürstensefeld—Hartberg im Nominalwerthe von 250.000 fl. der Staatsverwaltung unentgeltlich dann zu überlassen, wenn der Ausbau der Theilstrecke Hartberg—Friedberg, eventuell Schäßern, der Linie Hartberg—Aspang zweifellos sichergestellt erscheint.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, eine dahingehende, rechtsverbindliche Erklärung dem k. k. Eisenbahn-Ministerium auszustellen.

Unentgeltliche Ueberlassung der Stammactien im Normalwerthe von 250.000 fl. an die Staatsverwaltung bei Sicherstellung des Ausbaues der Theilstrecke Hartberg—Friedberg event. Schäßern und Hartberg—Aspang.

181. (3. 20.226/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 568 der Bezirksvertretung Hartberg im Vereine mit einer Reihe gleichfalls interessirter Körperschaften wegen Förderung der Inangriffnahme des Baues der Eisenbahnlinie Hartberg—Aspang wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, sich in dieser Angelegenheit neuerlich an das k. k. Eisenbahn-Ministerium um ehestmöglichste Inangriffnahme des Baues der Linie Hartberg—Aspang zu wenden.

Bezirksvertretung Hartberg u. um Ausbau der Linie Hartberg—Aspang.

182. (3. 20.227/VI.)

Der Landtag beschließt:

Den Petitionen Nr. 590 und 675 des Bezirkes, der Gemeinde und der Sparcasse Weiz, sowie der Localbahn Gleisdorf—Weiz um unentgeltliche Ueberlassung der im Besitze des Landes befindlichen Stammactien der Localbahn Gleisdorf—Weiz im Nominal von 100.000 fl. kann nicht entsprochen werden.

Der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt, für den Fall, als die Uebernahme der genannten Bahn durch den Staat zweifellos sichergestellt erscheint, die im Besitze des Landes befindlichen Stammactien dieses Unternehmens im Nominalwerthe von 100.000 fl. der Actiengesellschaft der Localbahn Gleisdorf—Weiz zu diesem Zwecke gegen Bezahlung eines Betrages von 25.000 fl. zur Verfügung zu stellen.

Bezirk, Gemeinde und Sparcasse Weiz und Localbahn Gleisdorf—Weiz um unentgeltliche Ueberlassung der Stammactien per 100.000 fl. der Localbahn Gleisdorf—Weiz.

183. (3. 20.228/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 663 der Bezirksvertretung Mariazell um Subventionirung der Linie Kernhof—Mariazell spricht

I. der Landtag seine Geneigtheit aus, eine Bahnverbindung Mariazell—Kernhof in Anerkennung ihrer Bedeutung für die Förderung der wirtschaftlichen Interessen eines größeren Gebietes der nordwestlichen Steiermark durch einen Beitrag aus Landesmitteln zu unterstützen, falls eine solche Bahn unter finanzieller Mitwirkung des Staates und der Localinteressenten zu Stande kommt.

Bezirksvertretung Maria-Zell um Subventionirung der Linie Kernhof—Maria-Zell.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dieses projectirte Unternehmen nach Thunlichkeit zu fördern, hiebei das Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahn-Ministerium und den Vocalinteressenten zu pflegen;

III. über den Stand der Angelegenheit in der nächsten Session Bericht zu erstatten und falls der Stand der Verhandlungen es zuläßt, concrete Anträge über die Art und Höhe eines Beitrages für diese Bahn aus Landesmitteln zu stellen.

184. (3. 20.229/Vl.)

Stadtgemeinde Pettau mit mehreren Körperschaften, sowie Handels- und Gewerbekammer Graz um Vornahme von Vorarbeiten für eine Bahnverbindung von der Landesgrenze bei Macel über Pettau und Gleichenberg nach Feldbach.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 664, 708 der Stadtgemeinde Pettau mit mehreren Körperschaften, sowie der Handels- und Gewerbekammer Graz, um Vornahme von Vorarbeiten für eine Bahnverbindung von der Landesgrenze bei Macel über Pettau und Gleichenberg nach Feldbach werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, im Wege des Landes-Eisenbahnamtes mit den Vocalinteressenten über allfällig zu erwartende Beitragsleistungen zu den Baukosten im Sinne des Gesetzes vom 11. Februar 1890, über die Aufbringung der Kosten für Studien und technische Erhebungen der projectirten Bahnlinie das Einvernehmen zu pflegen und im Falle der Deckung dieser Kosten, die zur Beurtheilung des Projectes und seiner Ausführbarkeit erforderlichen Arbeiten durchzuführen, über deren Ergebnis sodann in der nächsten Session zu berichten wäre.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, sich in dieser Frage mit der k. k. Regierung wegen ehester Verwirklichung dieser Strecke ins Einvernehmen zu setzen.

Hiermit erledigen sich auch die Petitionen Nr. 721 und 722.

185. (3. 20.230/Vl.)

Gebüreneinhebung für Commissionen anlässlich von Neubauten, Zubauten, Umstellungen von Wohn- und Industriegebäuden, Wirthschafts-, Stall-, Keller- und anderen Nebengebäuden in Marburg.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Marburg wird die Einhebung nachstehender Gebühren bewilligt:

A. Eine Bautaxe:

1. bei Neubauten, Zubauten und Umstellungen von Wohngebäuden, insbesondere bei Umstellungen von Stockwerken; bei Wohn- und Industriegebäuden; bei Wirthschafts-, Stall-, Keller- und endlich bei anderen Nebengebäuden.

Diese Bautaxe beträgt für einen zu verbauenden, beziehungsweise verbauten Flächenraum bis 200 m² mit einem Geschoße 6 fl.; für jedes weiteres Geschoß um 3 fl. mehr;

2. bei den unter 1 genannten Bauführungen um ein Viertel der obigen Gebühr mehr für je 50 m² einer 200 m² übersteigenden zu verbauenden oder verbauten Grundfläche, wobei jedoch jeder Ueberschuß über 200 m², beziehungsweise 50 m² für volle 50 m² angenommen wird;

3. bei kleineren Reparaturen, Umstellungen an einzelnen Gebäudebestandtheilen, Einfriedungen, Vordächern aus Leinwand oder festem Material, provisorischen Bauten, Düngergruben, Verbindungsgängen, Brunnen, Heizungsänderungen, Dachausbesserungen u. dgl., sofern sie einer Baubewilligung bedürfen, mit 2 fl.;

4. bei Erneuerung oder Verlängerung einer erloschenen oder ablaufenden Baubewilligung die unter 1 bis 3 bezeichneten Gebühren;

B. Eine Commissionstaxe:

a) bei Commissionirungen über Bauansuchen nach vorstehender Post 1 und 3 von 2 fl.; nach Post 2 von 5 fl.;

b) bei Rohbaucommissionen nach Post 1 und 2 von 4 fl.; nach Post 3 von 2 fl.;

c) bei Endrevisionen, die unter Post 1, 2 und 3 bestimmten Gebühren. Zeigt es sich bei der Endrevisionscommission, daß noch weitere Endrevisionscommissionen nothwendig sind, so ist für jede weitere diesfällige Commission die gleiche Gebühr, wie für die erste Endrevisionscommission zu bezahlen;

d) bei anderen Commissionen, insbesondere aus Anlaß polizeilicher Vorkehrungen, bei Bestimmung von Material-Ablagerungsplätzen; zur Handhabung der Bauaufsicht während des Baues, zur Vornahme von Belastungsproben und zum Zwecke der Ertheilung der Benutzungs- und Bewohnungsbewilligung Fall für Fall 2 fl.

Für die zu allen derlei Commissionen beigezogenen Sachverständigen hat der Commissionenwerber eine Gebühr von 2—5 fl. absondert zu entrichten. Sämmtliche vorgenannten Gebühren sind von Demjenigen, der um eine Baubewilligung oder um irgend eine Commission ansucht, an die Stadtcasse zu bezahlen, und zwar die Commissionstagen vor der Vornahme der Commission, die Bautaxen nach erfolgter Baubewilligung. Diese letzteren Taxen sind, wenn der Bau nicht innerhalb von drei Jahren, nach welcher Zeit jede Baubewilligung erlischt, ausgeführt wird, dem Bauwerber zurückzuerstatten.

Die vorgeschriebenen Bau- wie Commissionstagen können von der Gemeinde im politischen Executionswege eingebracht werden.

186.

(3. 20.231/II.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 482 des Weinbau-Vereines in Radkersburg um Subventionirung der Schießstationen wird demselben für das Jahr 1899 eine Subvention von 300 fl. gegen dem bewilligt, daß der Verein am Schlusse des Jahres die richtige Verwendung des Betrages nachweist und über die Erfolge des Schießens genauen Bericht an den Landes-Ausschuß erstattet.

Weinbau-Verein Radkersburg
um Subventionirung der
Schießstationen.

187.

(3. 20.232/II.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 673 des Anton Stiegler um Ankauf von 200 Stück Rebschnitttafeln durch das Land und Vertheilung an Schulen sind aus dem Weinbaufonde 100 Stück Stiegler'sche Rebschnitt-Tafeln (50 deutsche und 50 slovenische) à 2 fl. anzukaufen und vom Landes-Ausschuße im Einvernehmen mit der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft zu vertheilen.

Anton Stiegler um Ankauf
von Rebschnitttafeln.

188.

(3. 20.233/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 574 des Volksschullehrers Andreas Zmavč um Verleihung einer Subvention behufs Vollendung seiner Studien an der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg wird abgewiesen.

Andreas Zmavč um eine
Subvention zur Vollendung
seiner Studien.

189.

(3. 20.234/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 680 der Gemeinde Viertel-Feistritz um eine Subvention zum Ankaufe von Pöllern behufs Wetterfschießen wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung, eventuell entsprechenden Würdigung zugewiesen.

Gemeinde Viertel-Feistritz um
eine Subvention zum An-
kaufe von Pöllern behufs
Wetterfschießen.

28. Sitzung am 5. Mai 1899.

190.

(3. 20.681/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses wird zur Kenntnis genommen und der Wunsch ausgesprochen, daß ohne Bewilligung des Landtages keine größeren Bauten und Investitionen ausgeführt werden und daß überhaupt in der ganzen Wirthschaftsgebarung die

Thätigkeitsbericht, betreffend
die Landes-Gutsverwaltung
Oberhof-Buchau.

thunlichste Sparsamkeit beobachtet und vor Gewinnung weiterer Erfahrungen über das Gedeihen und die Erfolge dieser Unternehmung kein größerer Aufwand für Investitionen gemacht werde.

191. (3. 20.682/II.)

Ausgestaltung der landwirthschaftlichen Kurse am Oberhofe.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, der Ausgestaltung der landwirthschaftlichen Kurse des Oberhofes in dem Sinne erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, daß diese Kurse immer breiteren Schichten der bäuerlichen Bevölkerung zugänglich gemacht werden und in für den Bauern faßlicher und entsprechender Weise abgehalten werden.

192. (3. 20.683/II.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 145—153, betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg, wird zur Kenntnis genommen.

193. (3. 20.684/II.)

Bezüge des Directors und der Lehrer der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

Der Landtag beschließt:

Dem Director an der Obst- und Weinbauschule in Marburg werden anstatt der bisher systemisirten 2 Quinquennalzulagen à 200 fl., drei Quinquennalzulagen à 300 fl., und den Lehrern anstatt der bisherigen zwei Quinquennalzulagen à 100 fl. je fünf Quinquennalzulagen à 150 fl. zuerkannt; weiters wird genehmigt, daß die gegenwärtig Angestellten in den Genuß dieser erhöhten Bezüge mit 1. Jänner 1899 nach Maßgabe der anrechenbaren Dienstzeit treten.

194. (3. 20.685/II.)

Bezüge des zu bestellenden Aufsehers Franz Kraner zum Leiter der Winzerschule in Marburg.

Der Landtag beschließt:

Die Stelle eines Leiters der Winzerschule wird mit den bisherigen Bezügen, und zwar 600 fl. Jahresgehalt, Naturalwohnung und Beheizung, Benützung eines Gemüsegartens und eines Feldes (Bezug des Futters für zwei Kühe) sowie 5 fl. monatlich als Entschädigung für Haltung einer Dienstmagd definitiv systemisirt, worauf dieselbe dem bisherigen Rehmann und Aufseher Franz Kraner verliehen werden würde. Als in die Pension einrechenbar wären zu betrachten 600 fl. Gehalt und 150 fl. Werthung der Naturalbezüge.

195. (3. 20.686/II.)

Betriebsänderungen und bauliche Herstellungen an der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die im vorliegenden Berichte (Beilage Nr. 142) empfohlenen wirthschaftlichen Betriebsänderungen und nothwendigen baulichen Herstellungen, wenn möglich noch in diesem Jahre, zur Durchführung zu bringen und darüber in der nächsten Tagung dem hohen Landtage Bericht zu erstatten.

196. (3. 20.687/II.)

Verbot der Einfuhr frischen Obstes aus Amerika.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung eindringlichst dahin zu wirken, daß zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus und zum Schutze des einheimischen Obstbaues die Einfuhr frischen Obstes aus Amerika gänzlich verboten werde.

197.

(3. 20.688/I.)

Der Landtag beschließt:

Für den Vorstand der otiatrischen Klinik wird mit Rücksicht auf seine Dienstleistungen im Interesse der Pflinglinge des allgemeinen Krankenhauses in Graz eine Jahresremuneration von 500 Gulden vom 1. Jänner 1899 ab festgestellt.

Jahresremuneration für den Vorstand der otiatrischen Klinik des allg. Krankenhauses in Graz.

198.

(3. 20.689/II.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 562 des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft für Steiermark um Schaffung eines Flurengesetzes wird der Landes-Ausschuß aufgefördert, in der nächsten Session dem Landtage den Entwurf eines Landesgesetzes betreffend den Schutz des Feldgutes vorzulegen.

k. k. Landwirthschaftsgesellschaft für Steiermark um Schaffung eines Flurengesetzes

199.

(3. 20.690/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 285 der Betti Jaksche, Oberlehrerswitwe in Marburg, um eine Geldaushilfe wird abgewiesen.

Betti Jaksche, um eine Geldaushilfe.

200.

(3. 20.691/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 221 der Eva Binder, Lehrerswitwe in Voitsberg, um eine Unterstüßung, wird derselben eine jährliche Gnadengabe von 120 fl. auf 3 Jahre, d. i. pro 1899, 1900 und 1901 gewährt.

Eva Binder, um eine Unterstüßung.

201.

(3. 20.692/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 225 der Pauline Wihernit, Lehrerswaife in Tüßer, um eine Unterstüßung, wird derselben eine Gnadengabe von 50 fl. für das Jahr 1899 bewilligt.

Pauline Wihernit, um eine Unterstüßung.

202.

(3. 20.693/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 497 der Maria Pivonka, Lehrerswitwe in Graz, um eine zeitliche Unterstüßung, wird derselben eine Gnadengabe von 60 fl. pro 1899 bewilligt.

Maria Pivonka, um eine Unterstüßung.

203.

(3. 20.694/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 307 der Josefa Knescher, Lehrerswitwe in St. Peter bei Königsberg, um Zuerkennung einer Geldaushilfe, wird derselben eine Gnadengabe von 50 fl. pro 1899 bewilligt.

Josefa Knescher, um eine Geldaushilfe.

204.

(3. 20.695/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 211 des Hermann Seidl, absol. Mediciners, im Namen seiner Mutter, der Amalie Seidl, Bürgererschullehrerswitwe in Graz, um Zuerkennung des Conductquartals oder um eine Gnadengabe, wird das Ansuchen um Zuerkennung des Conductquartals abgewiesen, der Petentin jedoch in Berücksichtigung ihrer schlechten finanziellen Lage eine Gnadengabe von 100 fl. pro 1899 gewährt.

Hermann Seidl im Namen seiner Mutter Amalie Seidl um Zuerkennung des Conductquartals oder um eine Gnadengabe.

205. (3. 20.696/IV.)
 Maria und Dorothea Hirsch, um lebenslängliche Unter-
 stütungen. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 15 der Maria und Dorothea Hirsch, Volksschuldirectors-
 waisen in Radkersburg, um Gewährung einer lebenslänglichen Unterstützung, wird denselben
 eine Gnadengabe von zusammen 100 fl. pro 1899 bewilligt.
206. (3. 20.697/IV.)
 Maria Rothbart, um eine
 Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 47 der Maria Rothbart, Oberlehrerswitwe in Graz, um
 eine Unterstützung oder Erhöhung ihrer Pension, wird derselben eine Gnadengabe von
 40 fl. pro 1899 gewährt.
207. (3. 20.698/VI.)
 Hedwig Koch, um eine Gna-
 dengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 298 der Hedwig Koch, Obereinnehmerzwise in Graz,
 wird derselben eine Gnadengabe von 30 fl. pro 1899 bewilligt.
208. (3. 20.699/VI.)
 Caroline Pferschy, um eine
 Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 470 der Caroline Pferschy, Landes-Hauptcassierswitwe in
 Graz, wird derselben eine Gnadengabe von 40 fl. pro 1899 bewilligt.
209. (3. 20.700/VI.)
 Maria Millner, um eine
 Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 287 der Maria Millner, landschaftliche Beamtenzwise in
 Graz, um eine Unterstützung, wird derselben eine Gnadengabe von 48 fl. pro 1899
 bewilligt.
210. (3. 20.701/VI.)
 Aloisia Link, um eine Unter-
 stützung. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 296 der Aloisia Link, landsch. Cassierszwise in Graz, um
 eine Unterstützung für 3 Jahre, wird derselben eine jährliche Gnadengabe von 80 fl. für
 die Jahre 1899, 1900 und 1901 gewährt.
211. (3. 20.702/VI.)
 Anna Kollegger, um Er-
 höhung ihrer jährlichen
 Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 20 der Anna Kollegger, Theaterhausknechtswitwe in Graz, um
 Erhöhung ihrer jährlichen Gnadengabe per 36 fl., eventuell um Gewährung einer Unter-
 stützung, wird abgewiesen.
212. (3. 20.703/VI.)
 Vincenzia Emma Kobera,
 um Erhöhung ihrer Gnaden-
 gabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 280 der Vincenzia Emma Kobera, landsch. Beamtenzwise
 in Graz, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird derselben eine jährliche Gnadengabe von
 50 fl. für 3 Jahre, d. i. pro 1899, 1900 und 1901 gewährt.
213. (3. 20.704/VI.)
 Antonia Kobera, um Er-
 höhung ihrer Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 281 der Antonia Kobera, landsch. Beamtenzwise in Graz,
 um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird derselben eine jährliche Gnadengabe von 50 fl.
 für 3 Jahre, d. i. pro 1899, 1900 und 1901 gewährt.

214.

(3. 20.705/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 282 der Anna Miller, geb. Kobera in Graz, um eine Unterstützung, wird derselben eine jährliche Gnadengabe von 50 fl. für 3 Jahre, d. i. pro 1899, 1900 und 1901 gewährt.

Anna Miller, geb. Kobera,
um eine Unterstützung.

215.

(3. 20.706/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 463 der Josefina Sima, Hauptmannswitwe in Graz, wird derselben eine Gnadengabe von 50 fl. pro 1899 bewilligt.

Josefine Sima, um eine
Gnadengabe.

216.

(3. 20.707/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 216 der Cornelia, Sidonia und Bertha Podgorschegg, landsh. Hilfsämterdirectors-Waisen in Graz, um Bewilligung einer erhöhten Gnadengabe, wird denselben eine jährliche Gnadengabe von je 75 fl., zusammen 225 fl. auf 3 Jahre, d. i. pro 1899, 1900 und 1901 gewährt.

Cornelia, Sidonia und Bertha
Podgorschegg, um erhöhte
Gnadengaben.

217.

(3. 20.708/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 44 der Antonia Koren, Lehrerswaise in Graz, wird derselben eine Gnadengabe von 50 fl. pro 1899 bewilligt.

Antonia Koren, um eine
Gnadengabe.

218.

(3. 20.709/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 36 der Therese Lepuschitz, Lehrerswitwe in Graz, wird derselben eine Gnadengabe von 50 fl. pro 1899 gewährt.

Therese Lepuschitz, um eine
Gnadengabe.

219.

(3. 20.710/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 45 der Caroline Maizen, Oberlehrerswitwe in Marburg, wird derselben eine Gnadengabe von 50 fl. pro 1899 gewährt.

Caroline Maizen, um eine
Gnadengabe.

220.

(3. 20.711/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 25 der Therese Longin, Oberlehrerswitwe in Graz, wird derselben eine Unterstützung von 50 fl. pro 1899 bewilligt.

Therese Longin, um eine
Unterstützung.

221.

(3. 20.712/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 35 der Franziska Koschier, Lehrerswaise in Graz, wird derselben eine Gnadengabe von 25 fl. pro 1899 bewilligt.

Franziska Koschier, um eine
Gnadengabe.

222.

(3. 20.713/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 1 der Maria Weigler, Oberlehrerswitwe in Graz, um Erhöhung ihrer Pension, wird derselben eine Gnadengabe von 25 fl. pro 1899 bewilligt.

Maria Weigler, um Pen-
sionserhöhung.

223.

(3. 20.714/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 125 der Fanni Sernez, Oberlehrerswitwe in Marburg, wird derselben eine Gnadengabe von 40 fl. pro 1899 gewährt.

Fanni Sernez, um eine
Gnadengabe.

224.

(3. 20.715/II.)

Landwirtschaftlicher Ortsverein
in Stainz um Bezug von
billigem Kunstdünger, event.
um eine Geldunterstützung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 313 des landwirtschaftlichen Ortsvereines in Stainz um Bezug von billigem Kunstdünger, eventuell um eine Geldunterstützung zum Ankaufe desselben für die durch Hagel beschädigten Weingärten der Gemeinden Gamsgebirg und Sierling, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und allenfallsigen Unterstützung bei Vorhandensein der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Bittsteller zugewiesen.

29. Sitzung am 6. Mai 1899.

225.

(3. 20.901/VI.)

Einreichung der im Bezirke
Schönstein an der Zufahrts-
straße zur Station Riehdorf
an der Paaf der Gills-
Wöllaner Landesbahn be-
ginnenden durch den Bezirk
Franz in den Bezirk Ober-
burg und bis an die krai-
nische Landesgrenze führen-
den Bezirksstraße II. Classe
in die Kategorie der Be-
zirksstraßen I. Classe.

Der Landtag beschließt:

a) Die im Bezirke Schönstein an der Zufahrtsstraße zur Station Riehdorf an der Paaf der Gills-Wöllaner Landesbahn beginnende, durch den Bezirk Franz in den Bezirk Oberburg durch Praxberg und Oberburg an die krainerische Landesgrenze bei Černivec führende Bezirksstraße II. Classe wird unter die Bezirksstraßen I. Classe eingereiht und der Landes-Ausschuß mit der weiteren Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

b) Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, diesen Beschluß der Allerhöchsten Genehmigung nur dann zu unterbreiten, und ist zur Abschreibung der Schuld des Bezirkes Oberburg an das Land im Betrage von 3.000 fl. und zur Ueberweisung der Schuld der Gemeinde Sulzbach von 200 fl., sowie zur gänzlichen Auszahlung einer Landes-subvention im Betrage von 1.500 fl. nur dann berechtigt, wenn der Bezirk Oberburg die Straße Laufen-Leutsch-Sulzbach als Bezirksstraße II. Cl. übernimmt und sich verpflichtet, die Herstellungen an der Leutsch-Sulzbacher Straße in dem Umfange und in der Weise auszuführen, wie die betreffenden Arbeiten den beiden Gemeinden Leutsch und Sulzbach mit dem Erlasse des Landes-Ausschlusses vom 11. Mai 1897, Z. 14.487, bereits bekannt gegeben worden sind und weiters dem Landes-Ausschuß das Recht eingeräumt wird, sich durch seine Organe vom Fortgange der Arbeiten zu überzeugen.

Im gegentheiligen Falle und bei nicht entsprechender Instandsetzung der Straße bleibt die Schuld des Bezirkes und der Gemeinde Sulzbach an das Land aufrecht bestehen und hat es von der weiteren Durchführung der Kategorisirung der Straße Riehdorf-krainerische Landesgrenze sein Abkommen.

Hiedurch erscheint die Petition der Gemeinden Leutsch, Laufen und Sulzbach Nr. 575 erledigt.

226.

(3. 20.902/II.)

Errichtung einer Winzerschule
mit zehnmonatlichen Lehr-
kursen in Luttenberg.

Der Landtag beschließt:

Der steiermärkische Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit Beginn des Jahres 1900 eine Winzerschule mit Kursen in der üblichen Dauer im Bezirke Luttenberg zu errichten.

Durch die Annahme dieses Antrages haben die Petitionen Nr. 297, 581, 587, 597, 598, 599 ihre Erledigung gefunden.

227.

(3. 20.903/VI.)

Wahl des Landtags-Abgeord-
neten: Excellenz Adalbert
Graf Kottulinsky in den
Ausschuß des patriotischen
Landes-Frauen- und Hilfs-
vereines für Steiermark.

Der Landtag beschließt:

In den Ausschluß des patriotischen Landes- und Frauenhilfsvereines für Steiermark wird als Mitglied der Landtags-Abgeordnete Excellenz Adalbert Graf Kottulinsky gewählt.

30. Sitzung am 9. Mai 1899.

228.

(3. 20.904/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Ausscheidung der Catastralgemeinde Oberwölz aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Oberwölz im gleichnamigen Gerichtsbezirke und Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Stadt Oberwölz“ wird bewilligt. Der restliche Theil der bisherigen Ortsgemeinde Oberwölz hat weiterhin den Namen „Umgebung Oberwölz“ zu führen.

Für die Auseinandersetzung der beiden Gemeinden haben die vom Gemeinde-Ausschusse der Ortsgemeinde Oberwölz in der Sitzung vom 22. October 1898 gefaßten Beschlüsse zu gelten.

Ausscheidung der Catastralgemeinde Oberwölz aus dem Verbanne der Ortsgemeinde Oberwölz und Constituirung als selbständige Gemeinde.

229.

(3. 20.905/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob auf Grund der Reichsgesetze vom 7. Juni 1883, Nr. 92 R.-G.-Bl., betreffend „die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke“ und vom 7. Juni 1883, Nr. 94 R.-G.-Bl. betreffend „die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte“ die Schaffung der entsprechenden Landesgesetze für Steiermark sich empfehlen würde, die etwa erforderlichen Erhebungen vorzunehmen und hierüber in der nächsten Session zu berichten, und Anträge zu stellen.

Antrag des Abg. Murer und Genossen wegen Schaffung eines Landesgesetzes betreff. die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte.

230.

(3. 20.906/I.)

Der Landtag beschließt:

1. In Erwägung der hohen volkswirthschaftlichen Bedeutung einer Alters- und Invaliditätsversicherung aller arbeitenden Stände, durch welche nicht nur sociale Gegensätze ausgeglichen, sondern auch das Armenwesen und die Auslagen für dasselbe im ganzen Reiche günstig beeinflusst werden könnten, — richtet der steiermärkische Landtag an die k. k. Regierung das Ersuchen, in Fortsetzung der eingeleiteten social-politischen Gesetzgebung ehebaldigst an die staatliche Einführung einer Alters- und Invaliditätsversicherung aller arbeitenden Stände heranzutreten und diesbezügliche Gesetzesanträge den gesetzgebenden Körperschaften in Vorlage zu bringen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Rundgebung der k. k. Regierung mitzutheilen.

Antrag des Abg. Baron Kofitschky und Genossen betreffend die Einführung einer Landes-Alters- und Invaliditäts-Versicherung.

231.

(3. 20.907/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird unter Bezugnahme auf den Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 15. Februar 1895 beauftragt, über den Antrag des Karl Morre und seiner Genossen, wegen Altersversorgung für landwirthschaftliche Dienstboten, eingebracht in der III. Session der VI. Landtags-Periode, Beilage Nr. 30, 1886/87, auf Grund der nun beendeten Erhebungen und Vorarbeiten dem hohen Landtage in seiner nächsten Session Bericht zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen, eventuell, falls die Anträge des Landes-Ausschusses auf Errichtung einer Alters-, eventuell auch Invaliditäts-Versicherungscasse für landwirthschaftliche Dienstboten abzielen sollten, vorher noch mit den übrigen Landes-Ausschüssen der Alpenländer das Einvernehmen dahin zu pflegen, ob diese nicht geneigt wären, eine solche Versicherungscasse gemeinsam mit dem Lande Steiermark zu errichten.

Errichtung einer Alters-, event. auch Invaliditäts-Versicherungscasse für landwirthschaftliche Dienstboten.

Der Landes-Ausschuß wolle aber bei dem Studium dieser Fragen auch in Erwägung ziehen, ob bis zur anzustrebenden staatlichen Errichtung einer Alters-, eventuell auch Invaliditäts-Versorgungscasse für alle arbeitenden Classen der Bevölkerung, des Land Steiermark für sein Territorium in dieser Richtung Vorsorge treffen soll, und zwar dadurch, daß man mit einer schon bestehenden Anstalt in Verbindung tritt, welche sich mit der allgemeinen Arbeiter-Alters- und Invaliditäts-Versorgung befaßt, und mit einer solchen Anstalt entsprechende Bedingungen vereinbart, worüber dem Landtage in seiner nächsten Session Bericht zu erstatten ist, eventuell mit zur Durchführung einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsversorgung der arbeitenden Stände in Steiermark geeigneten Anträgen.

232.

(3. 20.908/I.)

Errichtung einer steiermärkischen Landes-Alters-, event. auch Invaliditäts-Versorgungscasse, event. Versicherung für den Todesfall.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Errichtung einer steiermärkischen Landes-Alters-, eventuell auch Invaliditäts-Versorgungscasse, welche sich auf mehrere Alpenländer Oesterreichs erstrecken und auch die Versicherung für den Todesfall in sich begreifen könnte, in Erwägung zu ziehen und darüber dem nächsten Landtage zu berichten.

31. Sitzung am 10. Mai 1899.

233.

(3. 22.041/V.)

Gesetz, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Voitsberg.

Der Landtag beschließt:

Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Voitsberg.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Voitsberg wird ein öffentliches Krankenhaus errichtet.

Demselben kommen alle Rechte und Pflichten öffentlicher Spitäler nach den dormalen bestehenden Vorschriften zu.

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

234.

(3. 22.042/V.)

Ermächtigung zur Zahlung der Zinsen und Amortisationsraten für ein zum Krankenhausbaue in Voitsberg aufzunehmendes Darlehen aus dem Landesfonde.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Aufnahme eines Darlehens bei einer Sparcasse oder sonstigen Geldinstitute zur Bedeckung der Baukosten des öffentlichen Krankenhauses in Voitsberg die Verbindlichkeit einzugehen, für den Fall, als der Krankenhausfond Voitsberg nicht im Stande sein sollte, die Zinsen und Amortisations-Raten des im Ausmaße bis zu 190.000.— fl. aufzunehmenden Darlehens zu bezahlen, diese Zahlungen aus dem Landesfonde zu leisten.

235.

(3. 22.043/IV.)

Regulirung der Gehalte des Lehrkörpers an der Landes-Berg- und Hüttenschule in Voeben.

Der Landtag beschließt:

1. Der Director und die Lehrer an der Berg- und Hüttenschule in Voeben werden in ihren Bezügen den Staats-Lehrpersonen, wie sie in den §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, systemisirt wurden, gleichgestellt.

2. Das Ausmaß der Lehrthätigkeit wird durch das jeweilige organische Statut festgestellt.

3. Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

4. Mit diesem Beschlusse erledigt sich die Petition Nr. 503 des Curatoriums der Landes-Berg- und Hüttenschule in Leoben.

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit dem k. k. Ackerbauministerium behufs Erwirkung einer höheren Subvention ins Einvernehmen zu setzen.

236. (3. 22.044/IV.)

Der Landtag beschließt:

Johann Schnablegger, um
Dienstzeiteinrechnung.

Die Petition Nr. 526 des Johann Schnablegger, Professors des Hüttenfaches an der Landes-Berg- und Hüttenschule in Leoben, um Einrechnung von 5 in der montanistischen Praxis zugebrachten Jahren in die Dienstzeit der Schule, wird dem Landes-Ausschuße zur Ergänzung der bezüglichen Nachweisungen über die erworbene Praxis unter Hinweis auf § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, welches in analoge Anwendung kommen könnte, zur Berichterstattung und eventuellen Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.

237. (3. 22.045/III.)

Der Landtag beschließt:

Grundsätze, betreffend die
Grabstellengebühren für den
Gemeindefriedhof in St.
Marein im Mürzthale.

Grundzüge

betreffend die Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in St. Marein im Mürzthale.

1. Die Ortsgemeinde St. Marein im Mürzthale im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M. ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhofe eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen, nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste, in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Ortsgemeinde St. Marein im Mürzthale verstorbene Person oder eine daselbst aufgefundenen Leiche handelt, nicht höher als mit 4 fl. festgesetzt werden.

Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde St. Marein im Mürzthale oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste, in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Ortsgemeinde St. Marein im Mürzthale vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei der Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeindecinkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitales dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionszuge eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde St. Marein im Mürzthale, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofsanlage und -Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen.

Allfällige Rechte der Ortsgemeinde, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatsgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

238. (3. 22.046/III.)

Stallhofen, Musiklicenzgebühren-
Erhöhung.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stallhofen im Gerichtsbezirke Voitsberg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 73½ kr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklicenz-Gebühr per 26½ kr. für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz für die Jahre 1899, 1900 und 1901 zu Gunsten des Ortsarmenfondes ertheilt.

239. (3. 22.047/VI.)

Sanitätsdistrict und Ortsgemeinde Unterrohr um Erhöhung der Subvention für den Districtsarzt.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 548 des Sanitätsdistrictes und der Ortsgemeinde Unterrohr im politischen Bezirke Hartberg wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, die Subvention für einen Districtsarzt in Unterrohr auf 500 fl., eventuell 600 fl. zu erhöhen, in der Voraussetzung, daß auch die Bezirksvertretung Hartberg die bisher bewilligte Subvention von 70 fl. entsprechend erhöht.

240. (3. 22.048/IV.)

Maria Eckel, um eine
Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 278 der Maria Eckel, steierm. landfch. Obereinnehmer-Amts-Liquidatur-Adjunctenswaise in Graz, wird eine jährliche Gnadengabe von 60 fl. für drei Jahre, d. i. pro 1899, 1900 und 1901 bewilligt.

241. (3. 22.049/VI.)

Hemma Buntschert, um
eine Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 63 der Hemma Buntschert, geb. Elen von Pistor, f. f. Postassistentenswitwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 40 fl. pro 1899 bewilligt.

242. (3. 22.050/VI.)

Anna Sprigey, um eine
Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 65 der Anna Sprigey, Gemeinde-Secretärswitwe in Pettau, wird eine Gnadengabe von 60 fl. pro 1899 bewilligt.

243. (3. 22.051/VI.)

Franziska Roqueroel, um
eine Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 77 der Franziska Roqueroel, f. f. Sprachlehrerswaise in Graz, wird eine jährliche Gnadengabe von 60 fl. für 5 Jahre, d. i. pro 1899, 1900, 1901, 1902 und 1903 gewährt.

244. (3. 22.052/VI.)

Emma Klar, um eine Gna-
dengabe.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 507 der Emma Klar, landfch. Irrenanstalts-Verwalterswaise in Graz, wird eine jährliche Gnadengabe von 120 fl. für drei Jahre, d. i. pro 1899, 1900 und 1901 gewährt.

245.

(3. 22.053/VI.)

Der Landtag beschließt:

Anna Pirsch, um eine
Gnadengabe.

Ueber die Petition Nr. 585 der Anna Pirsch, landfch. Officialswaise in Graz, wird eine Gnadengabe von 50 fl. pro 1899 bewilligt.

246.

(3. 22.054/IV.)

Der Landtag beschließt:

Aloisia Remesch, um eine
Unterstützung.

Ueber die Petition Nr. 13 der Aloisia Remesch, gewesene Chorsängerin der vereinigten Bühnen in Graz, um eine Unterstützung wird derselben eine Gnadengabe von 60 fl. pro 1899 bewilligt.

247.

(3. 22.055/VI.)

Der Landtag beschließt:

Agnes Chladet, um eine
Unterstützung.

Ueber die Petition Nr. 19 der Agnes Chladet, geb. Vesnik, landfch. Gärtnerswitwe in Marburg, um Gewährung einer Unterstützung wird eine jährliche Gnadengabe von 100 fl. für drei Jahre, d. i. pro 1899, 1900 und 1901 bewilligt.

248.

(3. 22.056/IV.)

Der Landtag beschließt:

Auguste Plisnier, um eine
Gnadengabe

Ueber die Petition Nr. 38 der Auguste Plisnier, landfch. Professorswaise in Graz, wird eine jährliche Gnadengabe von 80 fl. für 3 Jahre, d. i. pro 1899, 1900 und 1901, gewährt.

249.

(3. 22.057/VI.)

Der Landtag beschließt:

Helene Baronin Dieners-
berg, um eine Gnadengabe.

Ueber die Petition Nr. 39 der Helene Baronin Dienersberg, städt. Landstandswitwe in Wien, wird eine Gnadengabe von 40 fl. pro 1899, gewährt.

250.

(3. 22.058/VI.)

Der Landtag beschließt:

Josefine Edle von Pistor,
um eine Gnadengabe.

Ueber die Petition Nr. 60 der Josefine Edle v. Pistor in Radkersburg, wird eine jährliche Gnadengabe von 60 fl. für 3 Jahre, d. i. pro 1899, 1900 und 1901, bewilligt.

251.

(3. 22.059/VI.)

Der Landtag beschließt:

Therese Oforn, um eine
Gnadengabe.

Ueber die Petition Nr. 210 der Theresia Oforn, landfch. Feuerwächters-Witwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 36 fl. pro 1899, bewilligt.

252.

(3. 22.060/VI.)

Der Landtag beschließt:

Hermine Desterreicher, um
eine Gnadengabe.

Ueber die Petition Nr. 274 der Hermine Desterreicher, landfch. Beamtenswaise in Graz, wird eine jährliche Gnadengabe von 50 fl. auf 3 Jahre, d. i. pro 1899, 1900 und 1901, gewährt.

253.

(3. 22.061/VI.)

Der Landtag beschließt:

Maria Lenz, um eine
Gnadengabe.

Ueber die Petition Nr. 483 der Maria Lenz, landfch. Feuerwächters-Witwe in Graz, wird eine jährliche Gnadengabe von 50 fl. auf 5 Jahre, d. i. pro 1899, 1900, 1901, 1902 und 1903, gewährt.

254.

(3. 22.062/VI.)

Der Landtag beschließt:

Maria Engler, um eine
Gnadengabe.

Die Petition Nr. 340 der Maria Engler, landfch. Amtsdieners-Witwe in Gleisdorf, um eine außerordentliche Gnadengabe, wird abgewiesen.

255. (3. 22.063/IV.)
 Josef Toplak, um eine Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 558 des Josef Toplak, gewesenen Lehrers in Greis bei Gills, um Gewährung einer Unterstützung für seine 26½-jährige Dienstleistung beim Lehrfache und 30-jährige Widmung den Gemeindebeamten-Diensten, wird demselben eine jährliche Gnadengabe von 100 fl. auf 3 Jahre, d. i. pro 1899, 1900 und 1901, gewährt.
256. (3. 22.064/IV.)
 Katharina Bürger, um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 573 der Katharina Bürger, Oberlehrerswitwe in Frohnleiten, wird eine Gnadengabe von 25 fl. pro 1899, gewährt.
257. (3. 22.065/IV.)
 Maria Rakuscha, um eine Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 34 der Maria Rakuscha, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird eine Gnadengabe von 40 fl. pro 1899, gewährt.
258. (3. 22.066/IV.)
 Johann Blümel, um eine Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 684 des Johann Blümel, pens. Schuldieners in Voitsberg, um eine Unterstützung, wird eine jährliche Gnadengabe von 50 fl. für 3 Jahre, d. i. pro 1899, 1900 und 1901, gewährt.
259. (3. 22.067/IV.)
 Maria Schwarzl, um Erfolgslaffung einer Aushilfe.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 8 der Maria Schwarzl, geb. Billefort, Lehrerswitwe in Graz, um Erfolgslaffung einer Aushilfe, wird abgewiesen.
260. (3. 22.068/VI.)
 Christine Ott, um eine Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 618 der Christine Ott, Beamtenswitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.
261. (3. 22.069/IV.)
 Therese Lukan, um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 735 der Therese Lukan, Arbeitslehrerin in Brunnsee, wird eine Gnadengabe von 60 fl. pro 1899 bewilligt.
262. (3. 22.070/VI.)
 Therese Schober, um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 564 der Theresia Schober, Landhauswächters-Witwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 59 fl. 50 kr. pro 1899, gewährt.
263. (3. 22.071/VI.)
 Therese Gräfin Galler, um eine Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 556 der Therese Gräfin Galler in Graz um eine Unterstützung, wird eine Gnadengabe von 50 fl. pro 1899 bewilligt.
264. (3. 22.072/VI.)
 Anna Ortwein, geb. Gräfin Galler, um eine Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 554 der Anna Ortwein, geb. Gräfin Galler in Graz, um eine Unterstützung, wird eine Gnadengabe von 50 fl. pro 1899, bewilligt.

265. (3. 22.073/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 553 der Auguste Stelzer, Landesbuchhalterswaise in Graz, um Erhöhung ihrer Gnadengabe oder um eine zeitliche Unterstützung wird eine Gnadengabe von 50 fl. pro 1899 bewilligt.

Auguste Stelzer, um Erhöhung der Gnadengabe oder um eine zeitliche Unterstützung.

266. (3. 22.074/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 717 der Florentine Hell, landsch. Beamtenswaise in Graz, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 60 fl. pro 1899 bewilligt.

Florentine Hell, um Erhöhung ihrer Gnadengabe.

267. (3. 22.075/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 592 des Franz Mischkonigg, gewesener Feuerwächter in Graz wird eine Unterstützung von 20 fl. pro 1899 gewährt.

Franz Mischkonigg, um eine Unterstützung.

268. (3. 22.076/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 619 der Theresia und Antonia Hochenburger, ständ. Cassierswaisen in Graz, wird eine Unterstützung von zusammen 100 fl. pro 1899 bewilligt.

Theresia u. Antonia Hochenburger, um eine Unterstützung.

269. (3. 22.077/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 521 der Theresia Pölz, landsch. Amtsdienerswitwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 40 fl. pro 1899 bewilligt.

Therese Pölz, um eine Gnadengabe.

270. (3. 22.078/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 551 der Maria Frisch, steierm. landsch. Fußbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalts-Directors- und k. k. Professors-Witwe in Graz, wird eine Unterstützung von 60 fl. pro 1899 bewilligt.

Maria Frisch, um eine Unterstützung.

271. (3. 22.079/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 555 der Louise Winter, landsch. Cassa-Officials-Witwe in Graz, um Weiterverleihung der Bezüge für ihre Tochter Ulrike, wird eine Gnadengabe von 50 fl. pro 1899 bewilligt.

Louise Winter, um Weiterverleihung der Bezüge für ihre Tochter Ulrike.

32. Sitzung vom 12. Mai 1899.

272. (3. 22.413/III.)

Der Landtag beschließt:

G e s e h

vom

Gesetz, betreffend die Einhebung von Zustellungsgebühren für die durch die Gemeinden besorgten Zustellungen gerichtlicher Erledigungen.

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung von Zustellungsgebühren für die durch die Gemeinden besorgten Zustellungen gerichtlicher Erledigungen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Gemeinden sind berechtigt, für die durch sie vorzunehmende Zustellung gerichtlicher Erledigungen über Beschluß des Gemeinde-Ausschusses Zustellungsgebühren einzuhoben,

welche Gebühren in die Gemeindecasse zu fließen und für jeden Zustellungsfall ohne Rücksicht auf die Entfernung höchstens 10 kr. ö. W. zu betragen haben. Die bezüglichlichen Beschlüsse treten vierzehn Tage nach der behufs Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erfolgten Anzeige an den Landes-Ausschuß in Wirksamkeit.

§ 2.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

273. (3. 22.414/II.)

Antrag des Abg. Baron Rokitsansky und Genossen, betreffend die Einführung von Erleichterungen in der Militärdienstpflicht und Antrag der Abg. Wagner und Hagenhofer und Genossen, betreffend die Gewährung von Begünstigungen bei Erfüllung der Wehrpflicht.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die k. k. Regierung und an beide Häuser des Reichsrathes im Sinne der in der Landtagsbeilage Nr. 158 enthaltenen Ausführungen Petitionen zu richten, in welchen die Bitte gestellt wird:

1. Mit allem Nachdruck dahinzuwirken, daß in k. u. k. Heere ehestmöglichst die zweijährige Militärdienstpflicht, in Verbindung mit einer allfälligen entsprechenden Herabsetzung des Standes des stehenden Heeres eingeführt werde, eventuell daß die zweijährige Militärdienstzeit wenigstens probeweise bei einzelnen Heeresabtheilungen zur Einführung gelange;

2. dahinzuwirken, daß bei Gewährung von Begünstigungen in Bezug auf vorzeitige Entlassungen aus der activen Dienstleistung oder Beurlaubungen aus Familienrücksichten den Angehörigen des Bauernstandes seitens der Heeresverwaltung das wohlwollendste Entgegenkommen bekundet werde;

3. dahinzuwirken, daß das Wehrgesetz durch eine einzubringende Gesetzesvorlage dahin abgeändert werde, daß die einzigen Söhne von bäuerlichen Grundbesitzern unbedingt nur in die Ersatzreserve einzureihen sind;

4. dahinzuwirken, daß Bauernsöhne und Bauernknechte, welche zur ordentlichen Wirthschaftsführung auf dem Bauernhofe nur schwer entbehrt werden können, in dem Falle, wenn sie wieder bei ihrem Vater oder ihrem früheren Dienstgeber in Arbeit treten und in dieser Stellung während ihrer weiteren Militärdienstpflichtigkeit verbleiben, auf ihren Wunsch für die zweite Hälfte des dritten Dienstjahres beurlaubt werden;

5. mit aller Entschiedenheit dahinzuwirken, daß die Waffenübungen im 11. und 12. Dienstjahre, d. i. in den beiden letzten Jahren der Landwehr gänzlich abgeschafft werden;

6. dahinzuwirken, daß landwirthschaftliche Arbeiter zu den regelmäßigen Waffenübungen nach Thunlichkeit nur im Frühjahr oder Winter, keinesfalls aber während der Erntezeit einberufen werden, und daß in einzelnen besonders rücksichtigungswürdigen Fällen die Einberufung zur Waffenübung auf das nächstfolgende Jahr verschoben werden könne;

7. nachdrücklichst dahinzuwirken, daß in Gegenden, in welchen ein besonderer Mangel an landwirthschaftlichen Hilfsarbeitern herrscht, während der Erntezeit Beurlaubungen von Soldaten des activen Standes in größerem Maße und zu dem ausgesprochenen Zwecke ihrer Mithilfe bei den Erntearbeiten erfolgen.

274.

(3. 22.415/I.)

Stadtgemeinde Graz, betreffend die Auslegung des Gesetzes vom 7. Juli 1897, L. G. Bl. Nr. 67.

Der Landtag beschließt:

1. Der von der Stadtgemeinde Graz angestrebten Auslegung des Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L. G. Bl. Nr. 67, dahingehend, daß die 18jährige Steuerfreiheit sich auf die bei vorzunehmenden Neu-, beziehungsweise Umbauten einbezogenen anrainenden Parzellen zu erstrecken habe, wenn und insoweit die aus Verkehrsrücksichten erforderliche Einschränkung der alten Bauarea ein solches Uebergreifen unbedingt nothwendig macht — wird zugestimmt, falls auch das k. k. Finanz-Ministerium eine gleiche Auslegung des R. G. vom 8. Februar 1897, Nr. 52, zusagt.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit dem k. k. Finanz-Ministerium wegen Erwirkung dieser Zusage und Erlassung einer diesfälligen Vollzugsvorschrift ins Einvernehmen zu setzen.

275.

(3. 22.416/III.)

Der Landtag beschließt:

G e s e z

Gesetz, betreffend die Hereinbringung von Forderungen gegen Gemeinden und Bezirke, sowie die Ausschreibung von Gemeinde-, beziehungsweise Bezirkszuschlägen durch den Landes-Ausschuß.

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Hereinbringung von Forderungen gegen Gemeinden und Bezirke, sowie die Ausschreibung von Gemeinde-, beziehungsweise Bezirkszuschlägen durch den Landes-Ausschuß.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Gegen Gemeinden und Bezirke, welche mit einer an den steiermärkischen Landesfond, beziehungsweise Landes-Armenfond für öffentliche Zwecke zu leistenden Zahlung oder mit der Zurückzahlung eines aus Landesmitteln an oder für sie geleisteten Vorschusses oder Darlehens im Rückstande bleiben, ist die politische Execution zulässig und von den k. k. Behörden über Ansuchen des Landes-Ausschusses durchzuführen.

§ 2.

Die politische Execution ist auch gegen Gemeinden, welche mit einer an einen Bezirk für öffentliche Zwecke zu leistenden Zahlung oder mit der Zurückzahlung eines aus Bezirksmitteln an oder für sie geleisteten Vorschusses oder Darlehens im Rückstande bleiben, zulässig und von den k. k. Behörden über das mit Zustimmung des Landes-Ausschusses gestellte Ansuchen des Bezirks-Ausschusses durchzuführen.

§ 3.

Zur Hereinbringung der in § 1 bezeichneten Forderungen ist der Landes-Ausschuß auch berechtigt, im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei für die zahlungspflichtigen Gemeinden oder Bezirke Umlagen mittelst eines entsprechenden Zuschlages zu den directen oder indirecten Steuern, insoweit solche überhaupt von Umlagen getroffen werden können, anzuordnen oder zu erhöhen und die Einhebung derselben durch die hierzu gesetzlich berufenen Organe zu verlangen.

§ 4.

In gleicher Weise (§ 3) können zur Hereinbringung der in § 2 bezeichneten Forderungen vom Landes-Ausschusse über Antrag des Bezirks-Ausschusses im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei für die zahlungspflichtigen Gemeinden Umlagen im Sinne des § 3 angeordnet oder erhöht werden.

§ 5.

Außerdem können in der durch § 3 bestimmten Art für Gemeinden und Bezirke Steuerzuschläge in jenen Fällen angeordnet, beziehungsweise erhöht werden, wenn die Erfüllung der einer Gemeinde, beziehungsweise einem Bezirke nach dem Gesetze kraft eines competenten Ausspruches obliegenden öffentlichen Leistungen oder die einer Gemeinde, beziehungsweise einem Bezirke obliegende Befriedigung von auf einem Privatrechtstitel beruhenden erequirbaren Geldforderungen seitens der verpflichteten Gemeinde, beziehungsweise Bezirkes unterlassen wird.

§ 6.

In den Fällen der Ausschreibung von Umlagen gemäß § 3, 4 und 5 ist die zur Einhebung solcher Umlagen sonst gesetzlich nothwendige höhere Genehmigung nicht erforderlich und hat der Landes-Ausschuß die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die eingehobenen Umlagenbeträge ihrer Bestimmung zugeführt werden, zu welchem Zwecke die Mitwirkung der Einhebungsorgane (§ 3) in Anspruch genommen werden kann.

§ 7.

Das Gesetz vom 25. Mai 1875, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Hereinbringung von Forderungen des steiermärkischen Landesfondes gegen Gemeinden und Bezirke (Nr. 27 L.=G.=Bl.), sowie das Gesetz vom 6. Juli 1876, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden (Nr. 27 L.=G.=Bl.), haben außer Wirksamkeit zu treten.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

276.

(3. 22.417/II.)

Thätigkeitsbericht, betreffend
Reblaus.

Der Landtag beschließt:

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Titel „Reblaus“ (pg. 72 bis 84), wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

2. Die erfolgte Bestandsnahme einer dem Minoriten-Convent in Pettau gehörigen Realität, sowie der Zukauf eines Grundes zur landschaftlichen Realität in Silberberg zwecks Anlegung von Schnittweingärten werden genehmigt; zu demselben Behufe wird die geplante Errichtung einer weiteren Anlage im Bezirke Gills, dann die ebenfalls geplante Anlage eines Musterweingartens in der Gegend von Hochenegg genehmigt.

277.

(3. 22.418/II.)

Subventionirte Privatbebauungen.

Der Landtag beschließt:

Rücksichtlich der subventionirten Privatanlagen ist unter genauer Beachtung der im Berichte, Beilage Nr. 163, gegebenen Directiven vorzugehen.

278.

(3. 22.419/II.)

Ergebnis der bestehenden
Winzercurse und Dank an
die steierm. Sparcasse.

Der Landtag beschließt:

Das Ergebnis der bestehenden Winzercurse dient zur befriedigenden Kenntnis und wird der steiermärkischen Sparcasse für die neuerliche hochherzige Förderung dieser Anstalten der Dank des Landtages ausgesprochen.

279.

(3. 22.420/II.)

Bestellung des Josef Zupanč
zum Nebmann an der Centralanlage in Pettau und
des Josef Zabavnik als
Hilfskraft im Landes-Weinbaudienste.

Der Landtag beschließt:

Die erfolgte Bestellung des Josef Zupanč als Nebmannes an der Centralanlage in Pettau mit einem Jahresbezüge von 840 fl., dann des Josef Zabavnik als Hilfskraft im Landes-Weinbaudienste mit einem Bezüge von jährlich 700 fl. und Nebengebühren wird nachträglich genehmigt.

Unverzinsliche Darlehen an
Weinbautreibende.

Die Hinausgabe eines Betrages bis zum Höchstausmaße von 50.000 fl. für unverzinsliche Darlehen an unbemittelte Weinbautreibende wird pro 1899 genehmigt, wobei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß der Staat sich an dieser Action mit dem gleichen Betrage theiligt. Diese Darlehen sind für 1899 vorzugsweise an bedürftige Weinbautreibende des Pettauer Gebietes zu geben, wobei unter Voraussetzung der Bedürftigkeit auch Bewerber aus Städten und Märkten nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

280.

(3. 22.421/II.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend
das Wetterschießen.

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend „Wetterschießen“, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im heurigen Jahre für praktische und wissenschaftliche Versuche auf diesem Gebiete einen Betrag von 1500 fl. zu verwenden.

281.

(3. 22.422/III.)

Der Landtag beschließt:

Ortsgemeinde Straßen, Ein-
hebung von Ziaferstand-
gebühren.

1. Der Ortsgemeinde Straßen im Gerichtsbezirke Aussee wird die Bewilligung erteilt, eine Standgebühr für alle Lohnwägen für Personenverkehr einzuhoben, welche in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October jeden Jahres bei dem im Gebiete der Ortsgemeinde Straßen gelegenen Bahnhofe der Staatsbahnstation Aussee Aufstellung nehmen.

2. Diese Gebühr beträgt jährlich für den Einspänner 2 fl., für den Zweispänner 3 fl. und fließt in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde Straßen.

282.

(3. 22.423/V.)

Der Landtag beschließt:

Regelung der Bezüge für den
Portier und die Diener am
landschaftl. Taubstummen-
Institute.

1. Die Bezüge des Portiers und der Diener am landschaftlichen Taubstummen-Institute werden mit den Bezügen der übrigen landschaftlichen Portiere und Diener gleichgestellt und mithin vom 1. Jänner 1899 angefangen festgesetzt wie folgt: Vöhnung je 500 fl., freies Naturalquartier, sowie freie Beheizung und Beleuchtung, mit dem in die Pension einrechenbaren Werthe von je 125 fl. ö. W., Vivree theils in natura, theils rekurirt, in die Pension einrechenbar, mit zusammen 120 fl. ö. W.

2. Der Portier und die Diener am landschaftlichen Taubstummen-Institute haben Anspruch auf zwei Decennalzulage à 50 fl. nach in dieser Eigenschaft zufriedenstellend zurückgelegten 10, beziehungsweise 20 Dienstjahren.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Bezüge vom 1. Jänner 1899 angefangen zur Auszahlung zu bringen.

283.

(3. 22.424/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dr. Fritz Pichler, um Sub-
ventionirung seines Werkes
„Austria-Romana“.

Die Petition Nr. 16 des Professors Dr. Fritz Pichler, um Subventionirung seines Werkes „Austria Romana“ wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Bericht-erstattung in der nächsten Session zugestellt.

284.

(3. 22.425/IV.)

Der Landtag beschließt:

Musikverein in Pettau, um
eine Subvention.

Ueber die Petition Nr. 31 des Musikvereines in Pettau, wird eine Subvention von 100 fl. in den Voranschlag unter Capitel V., Titel 3 B II, eingestellt.

285.

(3. 22.426/IV.)

Der Landtag beschließt:

Musikverein in Gratwein, um
eine Subvention.

Der Petition Nr. 213 des Musikvereines in Gratwein, um eine Subvention, wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.

286.

(3. 22.427/IV.)

Der Landtag beschließt:

Verein Südmark, um eine
Subvention.

Ueber die Petition Nr. 132 des Vereines Südmark in Graz, wird für das Jahr 1899 eine Subvention von 200 fl. im Voranschlag bei Capitel V, Titel 1, Band XXIV, eingestellt.

- Ortsgruppe Graz, des deutschen Schulvereines, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 279 der Ortsgruppe Graz des deutschen Schulvereines wird zu Händen der Centralleitung in Wien eine Subvention von 200 fl. pro 1899 gewidmet. (3. 22.428/IV.)
- Berein zur Unterstützung von Hörern der k. k. Bergakademie in Leoben, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 7 des Vereines zur Unterstützung von Hörern der k. k. Bergakademie in Leoben wird eine Subvention von 100 fl. in den Voranschlag bei Cap. V, Titel 1 B VI eingestellt. (3. 22.429/IV.)
- Rectorat der Carl Franzens-Universität in Graz, um Subventionierung der Unterstützungsfonde für deutsche und slavische Hörer. Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 26 des Rectorates der Carl Franzens-Universität in Graz, um Subventionierung der Unterstützungsfonde für deutsche und slavische Hörer, wird eine Subvention von je 150 fl. in den Voranschlag bei Cap. V, Titel 1 B IV und V eingestellt. (3. 22.430/IV.)
- Rectorat der k. k. Carl Franzens-Universität in Graz, um Subventionierung des Freitisch-Institutes. Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 27 des Rectorates der Carl Franzens-Universität in Graz, um Subventionierung des Freitisch-Institutes, wird eine Subvention von 500 fl. in den Voranschlag unter Cap. V, Titel 1, B XIII eingestellt. (3. 22.431/IV.)
- Rectorat der k. k. Bergakademie in Leoben um einen Beitrag zu den Unterrichtsreisen. Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 33 des Rectorates der k. k. Berg-Akademie in Leoben um einen Beitrag zu den Unterrichtsreisen wird eine Subvention von 200 fl. in den Voranschlag unter Capitel V, Titel 3, A XI eingestellt. (3. 22.432/IV.)
- Direction des Landes-Gymnasiums in Pettau, um Erhöhung der Subvention für den Studenten-Unterstützungsverein auf 300 fl. Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 42 der Direction des Landes-Gymnasiums in Pettau um Erhöhung der Subvention für den Studenten-Unterstützungsverein auf 300 fl. wird die Erhöhung abgelehnt und wird eine Subvention von 100 fl. durch Einstellung in den Voranschlag bei Cap. V, Titel 1 B X bewilligt. (3. 22.433/IV.)
- Musikverein in Leoben, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 43 des Musikvereines in Leoben wird eine Subvention von 100 fl. in den Voranschlag bei Cap. V, Titel 3, B V eingestellt. (3. 22.434/IV.)
- Hausfrauenschulverein in Graz, um Erhöhung der vom Landes-Ausschusse bisher gewährten Subvention von 300 fl. auf 400 fl. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 51 des Hausfrauenschul-Vereines in Graz um Erhöhung der vom Landes-Ausschusse bisher gewährten Subvention von 300 fl. auf 400 fl. wird an den Landes-Ausschuß zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise unter Hinweis auf Cap. V, Titel 19 A, Rubrik II, jedoch mit Ablehnung auf Erhöhung überwiesen. (3. 22.435/IV.)
- Unterstützungsverein der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 53 des Unterstützungsvereines an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien wird eine Subvention von 100 fl. in den Voranschlag bei Cap. V, Titel 1 B XVIII eingestellt. (3. 22.436/IV.)

296.

(3. 22.437/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 59 des Ausschusses des medicinischen Unterstützungsvereines in Wien um eine Subvention wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.

Ausschuß des medicinischen Unterstützungs-Vereines in Wien, um eine Subvention.

297.

(3. 22.438/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 57 des Kranken-Unterstützungsvereines slavischer Hochschüler in Graz wird eine Subvention von 50 fl. in den Voranschlag bei Cap. V, Titel 1, B VIII eingestellt.

Kranken-Unterstützungs-Verein slavischer Hochschüler in Graz, um eine Subvention.

298.

(3. 22.439/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 64 des Präsidiums der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien um eine jährliche Subvention wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.

Präsidium der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien, um eine jährliche Subvention.

299.

(3. 22.440/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 68 des Schüler-Unterstützungsvereines der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz wird eine Subvention von 100 fl. in den Voranschlag bei Cap. V, Titel 1, B XVI eingestellt.

Schüler-Unterstützungs-Verein der k. k. Staatsgewerbeschule in Graz, um eine Subvention.

300.

(3. 22.441/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 122 des Curatoriums der mensa academica in Wien um eine Subvention wird aus dem principiellen Grunde abgelehnt, daß derartige Unterstützungen nur steirischen Vereinen gewährt werden.

Curatorium der mensa academica in Wien, um eine Subvention.

301.

(3. 22.442/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 126 des Ausschusses des Unterstützungsvereines für Hörer der Rechte an der k. k. Universität in Wien um eine Subvention wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.

Ausschuß des Unterstützungsvereines für Hörer der Rechte an der k. k. Universität in Wien, um eine Subvention.

302.

(3. 22.443/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 277 der Seraphine Buchleitner, Hörerin der Philosophie in Graz um eine Unterstützung wird ausnahmsweise ein Betrag von 100 fl. für das Schuljahr 1898/99 bewilligt.

Seraphine Buchleitner, Hörerin der Philosophie in Graz, um eine Unterstützung.

303.

(3. 22.444/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 306 des Ausschusses des deutschen Studenten-Krankenvereines beider Hochschulen in Graz um Erhöhung seiner Subvention wird eine Subvention von 200 fl. in den Voranschlag bei Cap. V, Titel 1, B VII eingestellt, die Erhöhung abgelehnt.

Ausschuß des deutschen Studenten-Krankenvereines beider Hochschulen in Graz, um eine Subvention.

304.

(3. 22.445/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 339 des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um eine Subvention wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.

Verein zur Pflege kranker Studirender in Wien, um eine Subvention.

- Philharmonischer Verein in Marburg, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 341 des Philharmonischen Vereines in Marburg, um Erhöhung der bisherigen Subvention, wird eine Subvention von 200 fl. in den Voranschlag bei Cap. V, Titel 3 A, Post 8, eingestellt, die Erhöhung jedoch abgelehnt.
305. (3. 22.446/IV.)
- Verein „Die Schöckelfreunde“ in Graz, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 344 des Vereines „Die Schöckelfreunde“ in Graz, um eine Subvention, wird mit Rücksicht auf die Finanzlage abgelehnt.
306. (3. 22.447/I.)
- Genossenschafts-Vorstellung von Pöllau, um eine Subvention für deren Zeichenschule. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 452 der Genossenschafts-Vorstellung von Pöllau, um eine Subvention für deren Zeichenschule, wird dem Landes-Ausschusse zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.
307. (3. 22.448/IV.)
- Verein deutscher Steirer in Wien, um eine Waisenversorgung für Grete Grassberger. Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 466 des Vereines deutscher Steirer in Wien, um eine Waisenversorgung für Grete Grassberger, werden je 200 fl. für die Jahre 1899, 1900 und 1901 aus dem Landesfonde bewilligt.
308. (3. 22.449 III.)
- Comité der permanenten Lehrmittelausstellung in Graz, um Erhöhung der Subvention. Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 480 des Comité's der permanenten Lehrmittelausstellung in Graz, um Erhöhung der Subvention, wird eine Subvention von 200 fl. in den Voranschlag bei Cap. V, Titel 3 A, Post 9, eingestellt, die Erhöhung abgelehnt.
309. (3. 22.450 IV.)
- Centralleitung des katholischen Schulvereines für Oesterreich in Wien, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 487 der Centralleitung des katholischen Schulvereines für Oesterreich in Wien, um eine Subvention, wird aus principiellen und finanziellen Gründen abgewiesen.
310. (3. 22.451/IV.)
- Verein der deutschen Steirer in Wien, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 549 des Vereines der deutschen Steirer in Wien, um eine Subvention, werden 25 fl. in den Voranschlag bei Cap. V, Titel 1 B XXX, einzustellen bewilligt.
311. (3. 22.452/IV.)
- Museums-Verein in Pettau, um Gewährung einer Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 561 des Museums-Vereines in Pettau, um Gewährung einer Subvention von 150 fl., wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf Cap. V, Titel 3 B IX, zur thunlichsten Berücksichtigung zugewiesen.
312. (3. 22.453/IV.)
- Deutsch-österreichische Schriftsteller-Genossenschaft in Wien, um eine Jahressubvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 578 der deutsch-österreichischen Schriftsteller-Genossenschaft in Wien, um eine Jahressubvention, wird aus principiellen Gründen abgewiesen.
313. (3. 22.454/I.)

314.

(3. 22.455/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 686 des Bezirkes St. Gallen, um Abänderung des § 1 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866 und Uebernahme sämtlicher Bezirksstraßen I. und II. Classe als Landesstraßen, ist durch den Landtagsbeschluß vom 26. April 1899, betreffend den Antrag des Abgeordneten Mosdorfer und Genossen, Beilage Nr. 79, bezüglich der Uebernahme sämtlicher Bezirksstraßen als Landesstraßen, erledigt.

Bezirk St. Gallen, um Abänderung des § 1 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866 und Uebernahme sämtlicher Bezirksstraßen I. und II. Classe als Landesstraßen.

33. Sitzung am 13. Mai 1899.

315.

(3. 22.456/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung energisch dahin zu wirken und zu verlangen, daß die durch die Durchführung des ungarischen Gefezartikels XVII ex 1898, betreffend die Zucker- und Biersteuer veranlaßten Handelsstörungen zwischen Steiermark und Ungarn schleunigst behoben werden, und zwar durch Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Antrag der Abg. Drnig, Mosdorfer und Genossen betreffend die Zucker- und Bier-Consum Steuer veranlaßten Behinderungen im Grenzverkehre mit Ungarn.

Für den wahrscheinlichen Fall, daß dies nicht erreichbar sein sollte,

1. dahin zu wirken, daß Verkehrserleichterungen an der Grenze geschaffen werden, in der Weise, wie die Grazer Handels- und Gewerbekammer in der bezüglichlichen Eingabe vom 18. März d. J. in Vorschlag gebracht hat, daß für eine bestimmte Zone innerhalb eines circa 20 Kilometer breiten Gürtels an der Grenze für Brauer, Wirthe und Kaufleute Consumsteuer-Abfindungsverträge zulässig sind;

2. daß unter allen Umständen die veratorische Bezahlung der Consumsteuer bei dem kgl. ungarischen Steueramte abgestellt und die an der Grenze stehenden Finanzwachabtheilungen zur Einhebung berufen werden, ähnlich wie bei den österreichischen Verzehrungssteuer-Einienämtern;

3. bei der k. k. Regierung auf Vermehrung der Grenzwaache und Aufstellung derselben an der ungarischen Grenze behufs Sammlung statistischen Materiales über sämtliche aus Ungarn nach Oesterreich zur Einfuhr gelangenden Artikel zu dringen und auf Grundlage dieses statistischen Materiales die Anwendung geeigneter Repressalien gegen Ungarn in Erwägung zu ziehen, wobei insbesondere auch die Einhebung von Abgaben und Gebühren von eingeführten ungarischen Producten ins Auge zu fassen wären.

316.

(3. 22.457/III.)

Der Landtag beschließt:

„Die Ausscheidung der nachbenannten Parzellen der Catastral-Gemeinden Tersische und Radmannsdorf, und zwar:

1. Aus der Steuergemeinde Tersische:

Parc. Nr.	11	Wiese	Parc. Nr.	29	Wald	Parc. Nr.	42	Acker
"	12	"	"	31	Wiese	"	43	Weingart.
"	16	"	"	33	"	"	44	"
"	17	"	"	34/1	"	"	45/1	Weide
"	18	"	"	34/2	Acker	"	45/2	"
"	19	Wald	"	35	Weide	"	45/3	Garten
"	20	Wiese	"	36	Garten	"	46	Weide
"	24	"	"	37	Acker	"	47/1	"
"	25	Acker	"	38	Wiese	"	47/2	"
"	26	Wiese	"	39	Weingart.	"	48/1	Weingart.
"	27	Weide	"	41	Wiese	"	48/2	Weide

Trennung der bestehenden Ortsgemeinde Sauerbrunn im Gerichtsbezirke Rohitsch und Constituirung einer neuen Ortsgemeinde „Eurtort Sauerbrunn“.

Parc. Nr.	48/3 Weide	Parc. Nr.	96/3 Wald	Parc. Nr.	167/1 Weide
" "	49 "	" "	97 "	" "	167/2 Weg, Wald
" "	50 Wald	" "	98 Acker	" "	168 Weide
" "	51 Weide	" "	99 Wald	" "	169 "
" "	52/1 "	" "	100 Wiese	" "	170 Wiese
" "	52/2 Acker	" "	102 Weide	" "	171 Weide
" "	53 Wald	" "	103 Acker	" "	172 Acker
" "	54/1 Acker	" "	107 "	" "	173 Garten
" "	54/2 Wiese	" "	108 Wiese	" "	174 "
" "	54/3 "	" "	109 "	" "	175 Wiese
" "	55 Wald	" "	110 "	" "	176 "
" "	56 Wiese	" "	111/1 Acker	" "	178 Acker
" "	57 "	" "	111/2 Wiese	" "	180 Wiese
" "	58 Wald	" "	112 "	" "	181 Wald
" "	59/1 "	" "	113/1 "	" "	182 Acker
" "	59/2 "	" "	113/2 Wald	" "	183 Wald
" "	60 Wiese	" "	115 Wiese	" "	184 Wiese
" "	61 Garten	" "	116/1 "	" "	185 "
" "	62/1 Wiese	" "	116/2 "	" "	186 Weingart.
" "	62/2 Weide	" "	118 "	" "	187 Weide
" "	62/3 "	" "	120 Wiese	" "	188 Garten
" "	63 Wiese	" "	121 "	" "	189/1 Wiese
" "	64 Garten	" "	122 "	" "	189/2 "
" "	65 "	" "	123/1 Acker	" "	190 Acker
" "	66/1 "	" "	123/2 Wiese	" "	191 "
" "	66/2 Weide	" "	124 Acker	" "	192/1 Wiese
" "	67 Garten	" "	125 "	" "	192/2 Garten
" "	68 Wiese	" "	126 "	" "	192/3 Wiese
" "	69 "	" "	127 "	" "	193 Acker
" "	70 Garten	" "	129 Wiese	" "	195/1 Garten
" "	73 Weide	" "	130 Garten	" "	195/2 Wiese
" "	74/1 Wiese	" "	131 "	" "	196 Acker
" "	74/2 "	" "	132 Bauarea	" "	197/1 Weingart.
" "	75/1 Wald	" "	133/1 Garten	" "	197/2 Wald
" "	75/2 Weide	" "	133/2 Wiese	" "	197/3 "
" "	76 "	" "	133/3 "	" "	198/1 "
" "	77/1 "	" "	135 Teich, Weg	" "	198/2 Weide
" "	77/2 Garten	" "	Garten	" "	198/3 Wald
" "	78/1 "	" "	136/1 Acker	" "	199 "
" "	78/2 Wiese	" "	136/2 Weide	" "	200 Acker
" "	78/3 "	" "	136/3 Garten	" "	201/1 Wald
" "	79 Weide	" "	136/4 Weide	" "	201/2 Weide
" "	81/1 Garten	" "	137 Wiese	" "	201/3 "
" "	81/2 Wald	" "	138/1 Acker	" "	203 Wiese
" "	82 Weide	" "	138/2 Wiese	" "	204/1 Acker
" "	83/1 Wiese	" "	140 Garten	" "	204/2 Wiese
" "	83/2 "	" "	141 Weide	" "	204/3 "
" "	84 Acker	" "	143 Wiese	" "	205 Garten
" "	87 "	" "	145/1 Wald	" "	209 Wiese
" "	88/1 "	" "	145/2 "	" "	211/1 Acker
" "	88/2 Wiese	" "	146/1 "	" "	211/2 Garten
" "	89 "	" "	146/2 Wiese	" "	212/1 "
" "	90 Wald	" "	147 Wald	" "	212/2 Weide
" "	92 "	" "	164 Weide	" "	212/3 Garten
" "	94 Acker	" "	165 "	" "	212/6 Acker
" "	96/1 Garten	" "	166 Wiese und	" "	212/7 Wiese
" "	96/2 "	" "	Weide	" "	212/8 Weide

Parc. Nr.	213/1	Weide	Parc. Nr.	247/4	Wald	Parc. Nr.	828/3	Wiese
" "	213/2	Garten	" "	248	Acker	" "	829	Garten
" "	214	Wiese	" "	249	"	" "	830	"
" "	215/1	Wald	" "	250	Weide	" "	831	"
" "	215/2	Acker	" "	251	"	" "	835	Weide
" "	215/3	Wald	" "	252	Wald	" "	836/1	Acker
" "	215/4	Acker	" "	253	"	" "	836/2	"
" "	215/5	Weide	" "	254	Acker	" "	837/1	Wald
" "	215/6	"	" "	255	"	" "	837/2	"
" "	215/8	"	" "	256/1	"	" "	837/3	Weide
" "	215/9	Wald	" "	256/2	Weide	" "	838	"
" "	216/1	Weide	" "	257/1	Acker	" "	839	Acker
" "	216/2	"	" "	257/2	"	" "	842	"
" "	218	Acker	" "	258	"	" "	843	Weide
" "	219/1	Wiese	" "	261	"	" "	844	Acker
" "	219/2	Weide	" "	283/3	"	" "	845	Wald
" "	220	Wiese	" "	297	Weide	" "	846/1	Wiese
" "	221	Wald	" "	298/1	Wiese	" "	847/1	Acker
" "	222/1	"	" "	298/2	"	" "	847/2	"
" "	222/2	"	" "	799	"	" "	847/3	Weingart.
" "	223/1	Acker	" "	800	"	" "	848	Acker
" "	223/2	Acker	" "	801	"	" "	849	Weide
" "	223/3	Wald	" "	802	"	" "	850	"
" "	223/4	Acker	" "	803/1	"	" "	851	Wiese
" "	225	Weide	" "	803/2	Garten	" "	852	Weide
" "	227/1	Wald	" "	803/3	Weg	" "	853	Acker
" "	227/2	"	" "	804	Garten	" "	854/1	Wiese
" "	227/3	Acker	" "	805	Wiese	" "	854/2	Wiese
" "	228	Weide	" "	807	Acker	" "	854/3	"
" "	229	Acker	" "	808	Wiese	" "	855	Acker
" "	230	Wald	" "	809	Acker	" "	856	Weide
" "	231	Wiese	" "	810	"	" "	858/1	Acker
" "	232	Acker	" "	811	"	" "	858/2	"
" "	233	Wiese	" "	812	Wiese	" "	859	Weide
" "	234	Acker	" "	813	Acker	" "	861	Acker
" "	235	"	" "	814	Weide	" "	862/1	Wiese
" "	236/1	Weide	" "	815	Acker	" "	862/2	Acker
" "	236/2	Wiese	" "	816	Weide	" "	862/3	Wiese
" "	236/3	Acker	" "	817	Wiese	" "	863	Weingart.
" "	236/4	Garten	" "	818/1	Acker	" "	864	"
" "	236/5	"	" "	818/2	Garten	" "	865	"
" "	236/6	Weg	" "	818/3	Weide	" "	866	"
" "	237/1	Wiese	" "	819	Garten	" "	867	"
" "	237/2	Acker	" "	820	"	" "	868	"
" "	237/3	Garten	" "	821	"	" "	870	"
" "	238/1	Wiese	" "	822/1	"	" "	871	Weide
" "	238/2	"	" "	822/2	"	" "	872	"
" "	239	"	" "	823	"	" "	873	"
" "	240	Acker	" "	824	Wiese	" "	874/1	"
" "	241	Wiese	" "	825/1	Weide	" "	874/2	"
" "	242	"	" "	825/2	"	" "	875	Wald
" "	243	Acker	" "	825/3	Acker	" "	876	"
" "	245	"	" "	826	Wiese	" "	877	Weingart.
" "	246	"	" "	827/1	Wald	" "	878	"
" "	247/1	Wiese	" "	827/2	"	" "	879	"
" "	247/2	"	" "	828/1	Acker	" "	880	Weide
" "	247/3	"	" "	828/2	"	" "	881	Acker

Parc. Nr.	882	Wiese	Parc. Nr.	929/2	Beg	Parc. Nr.	43	Bauarea
" "	883	Weingart.	" "	930	"	" "	44	"
" "	884	Wiese	" "	931	"	" "	46	"
" "	885	Acker	" "	932	"	" "	48/1	"
" "	887	Wiese	" "	933	"	" "	48/2	"
" "	888	"	" "	936/1	"	" "	49/1	"
" "	889	Acker	" "	936/2	"	" "	49/2	"
" "	890	Weide	" "	936/3	"	" "	50	"
" "	891	"	" "	936/4	"	" "	51/1	"
" "	892	Wald	" "	937	"	" "	51/2	"
" "	893/1	Weide	" "	938/1	"	" "	51/3	"
" "	893/2	Garten	" "	938/2	"	" "	52/1	"
" "	894/1	Acker	" "	938/3	"	" "	52/2	"
" "	894/2	Weingart.	" "	939	"	" "	52/3	"
" "	895	Weide	" "	953/1	Bach	" "	58	"
" "	896	Wald	" "	953/2	"	" "	59	"
" "	897	"	" "	1	Bauarea	" "	60	"
" "	898	"	" "	3/1	"	" "	61	"
" "	899	"	" "	3/2	"	" "	64	"
" "	900	"	" "	3/3	"	" "	70	"
" "	901	"	" "	3/4	"	" "	148	"
" "	902	"	" "	3/5	"	" "	171	"
" "	903/1	"	" "	4	"	" "	172	"
" "	903/2	"	" "	5	"	" "	173	"
" "	903/3	"	" "	6	"	" "	174	"
" "	904	"	" "	7	"	" "	175	"
" "	905	"	" "	12/1	"	" "	176	"
" "	906	Weide	" "	12/2	"	" "	177	"
" "	909/1	"	" "	13/1	"	" "	178	"
" "	909/2	Garten	" "	13/2	"	" "	179	"
" "	910	Garten	" "	13/3	"	" "	180	"
" "	911/1	"	" "	13/4	"	" "	181	"
" "	911/2	Wiese	" "	13/5	"	" "	182	"
" "	911/3	"	" "	13/6	"	" "	183	"
" "	911/4	"	" "	13/7	"	" "	184	"
" "	912	"	" "	15	"	" "	185	"
" "	914/1	Weide	" "	16	"	" "	186	"
" "	914/2	Garten	" "	18/1	"	" "	187	"
" "	915/1	Wiese	" "	18/2	"	" "	188	"
" "	915/2	"	" "	28	"	" "	189	"
" "	916/1	Acker	" "	29	"	" "	190	"
" "	916/2	"	" "	30	"	" "	191	"
" "	916/3	"	" "	32/1	"	" "	192	"
" "	917	Wiese	" "	32/2	"	" "	193	"
" "	918	"	" "	32/3	"	" "	194	"
" "	919	Wald	" "	32/4	"	" "	195	"
" "	920	Wiese	" "	32/5	"	" "	196	"
" "	922	"	" "	33/1	"	" "	197	"
" "	923/1	Wald	" "	33/2	"	" "	198	"
" "	923/2	"	" "	34/1	"	" "	199	"
" "	924/1	Straße	" "	34/2	"	" "	200	"
" "	924/2	Beg	" "	34/3	"	" "	201	"
" "	924/3	"	" "	36	"	" "	202	"
" "	924/4	"	" "	37	"	" "	204	"
" "	925	"	" "	38	"	" "	206	"
" "	926	"	" "	39/1	"	" "	209	"
" "	927	"	" "	39/2	"	" "	217	"
" "	929/1	"	" "	41	"	" "	219	"

2. Aus der Steuergemeinde Radmannsdorf:

Parc. Nr. 21	Wald	Parc. Nr. 346	Acker	Parc. Nr. 417/1	Wiese
" " 23	Acker	" " 347/1	"	" " 417/2	Garten
" " 24	Wiese	" " 347/2	"	" " 471/1	"
" " 25/1	Garten	" " 347/3	"	" " 471/2	Wiese
" " 25/2	Weide	" " 348/1	Weide	" " 471/3	Weide
" " 27	Wiese	" " 348/2	Wiese	" " 472	Acker
" " 29	Garten	" " 348/3	Acker	" " 473	Wiese
" " 31/1	Weide	" " 348/4	Garten	" " 474	Acker
" " 31/2	Wiese	" " 348/5	Weide	" " 475	"
" " 48/1	Garten	" " 348/7	"	" " 476	Weide
" " 48/2	Wiese	" " 349	Garten	" " 480	Wald
" " 48/3	"	" " 350	Wiese	" " 541	Beg
" " 57	"	" " 351	Weingart.	" " 544	"
" " 331/1	Weide	" " 353	Acker	" " 545/1	"
" " 331/2	Garten	" " 354/1	Wald	" " 546/2	"
" " 331/3	Acker	" " 354/2	Weide	" " 546/4	"
" " 336	Garten	" " 355/1	Acker	" " 548/1	Straße
" " 337/2	Acker	" " 355/2	Wiese	" " 554	Bach
" " 337/3	Garten	" " 357/1	Weide	" " 26/1	Banarea
" " 337/4	Acker	" " 357/2	Acker	" " 26/2	"
" " 337/5	Garten	" " 357/3	Weide	" " 27/5	"
" " 337/6	Weingart.	" " 358/1	Wiese	" " 27/6	"
" " 337/7	Weide	" " 358/2	"	" " 27/7	"
" " 338/1	Acker	" " 359	Garten	" " 27/8	"
" " 338/2	Weide	" " 360	Acker	" " 35	"
" " 338/3	Acker	" " 361	"	" " 36/1	"
" " 338/4	Garten	" " 362	"	" " 36/2	"
" " 338/5	"	" " 369/1	Weingart.	" " 39/1	"
" " 339/1	Acker	" " 380	"	" " 39/2	"
" " 339/2	Weide	" " 382	Garten	" " 39/3	"
" " 339/3	Garten	" " 383	"	" " 40	"
" " 339/4	"	" " 384	Acker	" " 74/1	"
" " 340/1	Weide	" " 395/3	Weide	" " 74/2	"
" " 340/2	"	" " 400	Wald	" " 74/3	"
" " 340/3	Garten	" " 401/1	Wald	" " 74/4	"
" " 340/4	"	" " 401/2	Weide	" " 74/5	"
" " 340/5	"	" " 401/3	Garten	" " 74/6	"
" " 341	Wald	" " 403	Acker	" " 74/7	"
" " 342	Weingart.	" " 404	Wiese	" " 74/10	"
" " 343/1	Acker	" " 405	Wald	" " 74/11	"
" " 343/2	Weide	" " 407	Wiese	" " 74/12	"
" " 344/1	Wiese	" " 408	Acker	" " 75/1	"
" " 344/2	Wald	" " 416/1	"		
" " 345	Weide	" " 416/2	Wiese		

aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Sauerbrunn und Constituierung derselben zur selbstständigen Ortsgemeinde unter dem Namen 'Curot Sauerbrunn' wird bewilligt. Der restliche Theil der gegenwärtigen Ortsgemeinde Sauerbrunn hat sohin den Namen 'Umgebung Sauerbrunn' zu führen.

Mit der Annahme dieses Antrages erledigt sich auch die Petition Nr. 611."

34. Sitzung am 15. Mai 1899.

317.

(3. 22.529/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 217, Sparcassen und sonstige Vorschusscassen und Vereine betreffend, wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Sparcassen und sonstige Vorschusscassen und Vereine.

Gesetz, betreffend die Durchführung von Sicherungs- und Regulierungs-Arbeiten an den Traun-Armen bei Aussee.

Der Landtag beschließt:

G e s e t z

vom

318. (3. 22.530/VI.)

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Durchführung von Sicherungs- und Regulierungs-Arbeiten an den Traun-Armen bei Aussee.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die aus Anlaß der Hochwässer des Jahres 1897 an den Traun-Armen bei Aussee nothwendig gewordenen Sicherungs- und Regulierungsarbeiten im veranschlagten Kostenbetrage von 180.000 fl. werden nach dem vom k. k. Ackerbauministerium beschafften Projecte als Landesunternehmen durchgeführt.

§ 2.

Die Bedeckung des Kostenersfordernisses von 180.000 fl. erfolgt:

- a) durch einen Beitrag des Landes von 20% der Kosten bis zum Maximalbetrage von 36.000 fl.;
- b) durch einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes von 50% der Kosten bis zum Höchstbetrage von 90.000 fl.;
- c) durch einen Beitrag der an den Sicherungs- und Regulierungsarbeiten interessirten Zweige der Staatsverwaltung von 30% der Kosten bis zum Maximalbetrag von 54.000 fl.

Die Vertheilung dieses Betrages auf die einzelnen Verwaltungszweige bleibt dem Uebereinkommen der betheiligten Centralstellen überlassen.

§ 3.

Beiträge, welche infolge gütlichen Uebereinkommens oder auf Grund des § 46 des Wasserrechts = Gesetzes vom 18. Jänner 1872, L.=G.=Bl. Nr. 8, beziehungsweise des § 30 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.=G.=Bl. Nr. 116, von den Besitzern der durch die auszuführenden Arbeiten geschützten oder begünstigten Liegenschaften und Anlagen, dann von anderen betheiligten Factoren (Gemeinden, Bezirksvertretung, Cur-Commission) zu leisten sind, kommen ausschließlich dem Staatsschatze zugute.

Alle, den Staat oder das Land als Adjacent oder Interessent hinsichtlich der Ausführung der den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Arbeiten etwa treffenden Verpflichtungen sind in der im § 2 erwähnten Beitragsleistung inbegriffen.

§ 4.

Falls die Gesamtkosten des Unternehmens den veranschlagten Betrag von 180.000 fl. nicht erreichen sollten, haben die erzielten Ersparnisse den im § 2 bezeichneten Concurrnz-Factoren nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 5.

Die Durchführung der Arbeiten übernimmt die Staatsverwaltung auf Kosten des Baufondes. Die näheren Modalitäten derselben, die dem steierm. Landes-Ausschusse zustehende Einflußnahme, die Dauer der Bauzeit und die Einzahlung der Beiträge werden in einem zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Uebereinkommen geregelt werden.

§ 6.

Die künftige Erhaltung der fertiggestellten und collaudirten Arbeiten obliegt der Gemeinde Aufsee, welcher es jedoch freisteht, behufs Befreiung der Erhaltungskosten fallweise die Heranziehung der an den betreffenden Erhaltungsarbeiten Betheiligten zur Beitragsleistung unter analoger Anwendung der Bestimmungen des § 61 des Wasserrechts-Gesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, zu veranlassen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, der Finanzen, des Innern und der Eisenbahnen beauftragt.

319.

(3. 22.531/VI.)

Erhaltung des gesammten Verbaunngswerkes im Sinne des zweiten Absatzes des § 147 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, betreffend die Traunregulirung.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Regierung dahin ins Einvernehmen zu setzen, daß für die Erhaltung des gesammten Verbaunngswerkes im Sinne des zweiten Absatzes des § 147 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, eine Genossenschaft gebildet werde, zu welcher gleichmäßig mit den übrigen Interessenten auch die betheiligten Zweige der Staatsverwaltung herangezogen werden.

320.

(3. 22.532/VI.)

Landesbeitrag für die Durchführung von Sicherungs- und Regulierungsarbeiten an den Traun-Armen bei Aufsee.

Der Landtag beschließt:

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird bei dem Umstande, als die finanzielle Lage des Landes es nicht gestattet, in den Jahren 1899 und 1900 mehr als $\frac{2}{3}$ = 14.400 fl. des Landesbeitrages für die Durchführung von Sicherungs- und Regulierungsarbeiten an den Traun-Armen bei Aufsee einzuzahlen, beauftragt, dahin zu wirken, daß in dem zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschuße betreffend die Regelung der Einzahlung des Landesbeitrages abzuschließenden Uebereinkommen der Landesbeitrag per 36.000 fl. gleichmäßig auf fünf Jahre 1899 — 1903 vertheilt werde.

Zum Zwecke der Traunregulirung wird im Präliminare Beilage 10, Cap. VI., Titel 2, Wasserbau, der Betrag von 7200 fl. eingestellt.

321.

(3. 22.533/II.)

Entwurf, betreffend das Fischereigesetz.

Der Landtag beschließt:

1. In die Berathung der Vorlage, (Entwurf eines Fischereigesetzes für Steiermark), wird dormalen nicht eingegangen, vielmehr wird dieselbe an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage zurückgewiesen, den Entwurf dahin umzuarbeiten, daß in demselben genauere Bestimmungen hinsichtlich des Umfanges der Fischereireviere, und deren Beziehung zu den Gemeinde- und Bezirksgrenzen aufgenommen werden;

2. daß die Bestimmungen betreffs der Ablösung der Fischereirechte derart abgefaßt werden, daß die Erwerbung der Fischereirechte durch Gemeinden und Bezirke nach Thunlichkeit erleichtert werde;

3. wird der Landes-Ausschuß beauftragt, von jenen Kronländern, in welchen ein ähnliches Fischereigesetz schon besteht, Gutachten über die diesbezüglich gemachten Erfahrungen einzuholen und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

322.

(3. 22.534/II.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die
landwirthsch.chemische Landes-
Versuchsstation in Marburg.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die landwirthschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in Marburg wird zur Kenntniss genommen.

323.

(3. 22.535/III.)

Gesetz, für das Gebiet der
Stadtgemeinde Knittelfeld
im gleichnamigen Gerichts-
bezirke, womit grundsätzliche
Bestimmungen betreffend die
öffentliche Wasserleitung der
Stadt Knittelfeld erlassen
werden.

Der Landtag beschließt:

G e s e t z

vom

wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Knittelfeld im gleichnamigen Gerichtsbezirk, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Stadt Knittelfeld, erlassen werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagecapitals und zur Bedeckung der Erhaltungskosten für die von der Stadtgemeinde Knittelfeld errichtete und erhaltene öffentliche Wasserleitungsanlage gelangen durch das Stadtgemeindecant Knittelfeld besondere Abgaben nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.

§ 2.

Hinsichtlich jedes Gebäudes, welches von dem Rohrstrange der städtischen Wasserleitung nicht mehr als 60 Meter entfernt liegt, ist von dem Eigenthümer des Gebäudes eine jährliche Abgabe im Ausmaße von sieben Percent des hinsichtlich des betreffenden Gebäudes als Grundlage für die Bemessung der landesfürstlichen Hauszinssteuer einkommens, beziehungsweise steuerbefähigend richtiggestellten jährlichen Miethzinses, beziehungsweise Miethwerthes, an die Stadtgemeinde Knittelfeld zu entrichten.

Die Abgabepflicht beginnt mit dem Anfange jenes Monates, welches auf den Zeitpunkt folgt, in welchem seitens der Stadtgemeinde Knittelfeld mit der Eröffnung der Wasserleitung und Lieferung des Wassers vorgegangen worden sein wird.

§ 3.

Die nach den Bestimmungen des § 2 zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Eigenthümer sind berechtigt, auf ihre eigenen Kosten und unter Beobachtung der hierüber durch die Wasserleitungsordnung (§ 11) zu treffenden Bestimmungen, Privatleitungen vom Hauptrohrstrange bis in die betreffende Baulichkeit herstellen zu lassen. Für die Deckung des Wasserbedarfes für Trinken, Kochen, Waschen, Hausbäder und Closet-Bespülung ist außer der im § 2 bezeichneten Abgabe ein weiteres Entgelt nicht zu entrichten, desgleichen nicht für Anbringung und erforderlichen Falles vorgenommene Benützung von Feuerhähnen.

§ 4.

Die Zahl der vermittelt der Privatleitungen im Sinne des § 3 herzustellenden Auslaufstellen in den einzelnen Gebäuden ist nicht beschränkt, sondern dem Belieben des Eigenthümers anheim gestellt.

Hinsichtlich der örtlichen Anbringung der Auslaufstellen hat jedoch zu gelten, daß die Auslaufstellen, welche nur zur Deckung des Wasserbedarfes im Sinne des § 3 bestimmt sind und für deren Inanspruchnahme daher außer der in § 2 bezeichneten Abgabe ein weiteres Entgelt nicht entrichtet wird, nur im Innern der Gebäude angebracht werden dürfen.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe im Sinne des § 2 kommt hinsichtlich jener Baulichkeiten in Entfall, welche zwar nicht über 60 Meter vom Hauptrohrstrange entfernt sind, hinsichtlich welcher jedoch die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder baupolizeilichen Gründen unthunlich ist, worüber der Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden hat.

§ 6.

In Gebäuden, welche mehr als 60 Meter vom Hauptrohrstrange entfernt sind, können von den Eigenthümern mit Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses Privatleitungen hergestellt werden, und haben im Falle der bewilligten Herstellung von Privatleitungen eben dieselben Bestimmungen dieses Gesetzes, wie sie hinsichtlich Gebäuden in einer Entfernung von nicht über 60 Meter vom Hauptrohrstrange gelten, Anwendung zu finden.

§ 7.

Die Herstellung von Privatleitungen und Auslauffstellen zu anderen Zwecken als zur Deckung des Wasserbedarfes für Trinken, Kochen, Waschen, Hausbäder und Closet-Bespülung, insbesondere zu gewerblichen oder industriellen Zwecken, zur Versorgung des Viehstandes, zur Bewässerung, zur Berieselung von Pissoirs und dergleichen, sowie die Entnahme von Wasser zu letzteren Zwecken ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und sind hiefür von den Eigenthümern der betreffenden Baulichkeiten, beziehungsweise Liegenschaften die durch einen besonderen, vom Gemeinde-Ausschusse aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschusse mit der k. k. Statthalterei erteilten Genehmigung bedarf, festgesetzten Wassergebühren zu entrichten.

§ 8.

Insoferne Privatleitungen im Sinne der §§ 3, 6 und 7 hergestellt wurden, sind die Eigenthümer der betreffenden Gebäude, beziehungsweise Liegenschaften berechtigt, die von ihnen gemäß §§ 2, 6 und 7 zu leistenden Zahlungen auf die Miether, beziehungsweise Pächter zu überwälzen und von denselben in den entsprechenden Quoten einzufordern.

Der Stadtgemeinde gegenüber haftet jedoch nur der Eigenthümer für die ordnungsmäßige Entrichtung der Abgabe.

§ 9.

Zum Zwecke der Deckung des Wasserbedarfes für Trinken, Kochen, Waschen, Hausbäder und Closet-Bespülung können mit Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses Privatleitungen auch in solche Gebäude hergestellt werden, hinsichtlich welcher mangels eines der Bemessung der Hauszinssteuer unterliegenden Miethzinses beziehungsweise Miethwerthes die Abgabe nach § 2 entfällt.

Das in diesen Fällen für Wasserentnahme zu obervährten Zwecken zu entrichtende Entgelt ist vom Gemeinde-Ausschusse im Wege des Uebereinkommens zu bestimmen.

Mangels eines solchen Uebereinkommens hat eine nach dem Flächenmaße bemessene, durch den Tarif (§ 7) zu bestimmende Gebühr in Anwendung zu kommen.

§ 10.

Die nach diesem Gesetze, beziehungsweise dem Tarife entfallenden Zahlungen werden vom Gemeinde-Ausschusse bemessen und vorgeschrieben und sind von den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zahlung Verpflichteten vierteljährig nachhinein an das Stadtgemeindeamt Knittelfeld zu entrichten.

Der auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung zu entrichtende Betrag ist, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, im Wege der politischen Execution einbringbar.

§ 11.

Dem Gemeinde-Ausschusse bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege einer Wasserleitungs-Ordnung, welche gleichfalls der einverständlichen Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf, Ausführungs-Bestimmungen zu erlassen, und auf deren Nichtbefolgung gemäß § 80, Absatz 3, des Gesetzes vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, im Executionswege einbringbare Geldstrafen bis zu 20 Kronen, beziehungsweise im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zu 48 Stunden zu setzen.

Uebrigens kann der Gemeinde-Ausschuß in dem Falle, als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitung bezüglichen Vorschriften nicht erzielt wird, mit der Sperrung der Privatleitungen, und zwar bei Ableitungen im Sinne der §§ 3, 6 und 9 mit der vorübergehenden, bei solchen im Sinne des § 7 mit der dauernden Sperrung vorgehen.

§ 12.

Der Gemeinde-Ausschuß ist berechtigt, die Bewilligung der Inanspruchnahme der Wasserleitung zu anderen Zwecken als zur Deckung des Wasserbedarfes für Trinken, Kochen, Waschen, Hausbäder und Closet-Bespülung (§ 7) an die auf Kosten der Partei zu erfolgende Anbringung eines geachteten Wassermessers zu knüpfen.

In gleicher Weise hat die Anbringung von Wassermessern auch in allen übrigen Fällen zu erfolgen, sofern dies behufs Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Wasserleitung vom Gemeinde-Ausschusse als nöthig errachtet wird, oder falls der einbekannte oder anerkannte Miethzins in keinem Verhältnisse zu dem voraussichtlichen Wasserbedarfe steht, worüber der Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden hat, und ein anderweitiges Uebereinkommen nicht erzielt wird. Die dießfällige Wassergebühr ist nach dem vom Landes-Ausschusse in Einvernehmung mit der k. k. Statthalterei genehmigten Tarif (§ 7) vorzuschreiben.

§ 13.

Für den Wasserbezug mittelst Wassermessers ist die zu entrichtende Gebühr durch den im § 7 erwähnten Tarif festzustellen.

Eine allfällige im Sinne der §§ 2, 6, 7 und 9 entrichtete Abgabe, beziehungsweise Gebühr, wird in die nach der entnommenen Wassermenge zu entrichtende Zahlung eingerechnet.

§ 14.

Insoferne die nach Inhalt dieses Gesetzes, beziehungsweise des Tarifes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagecapitales, sowie für die Instandhaltung der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeinde-Ausschuß berechtigt und verpflichtet, eine Ermäßigung der im § 2 festgesetzten Abgabe eintreten zu lassen.

§ 15.

Die Entnahme von Wasser zur Deckung des Bedarfes für Trinken, Kochen und Waschen aus den gemäß der Entscheidung des Gemeinde-Ausschusses in einer dem Bedürfnisse und der Ausdehnung des Rohrstranges entsprechenden Zahl herzustellenden öffentlichen Auslaufstellen ist an kein Entgelt gebunden.

§ 16.

Gegen Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses im Sinne der §§ 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 14 ist nach dem Gesetze vom 2. Mai 1864 die gesetzliche Berufung mit dem Bemerken zulässig, daß eine Berufung gegen eine Entscheidung nach § 10 keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 17.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

324.

(3. 22.536/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Pläne und Kostenvoranschläge für eine eventuell in Feldhof zu erbauende, zur Aufnahme von 300 Irren bestimmte Anstalt bis zur nächsten Session vorzulegen;

2. zur Lösung der Beleuchtungs-, Wasserversorgungs- und Canalisierungsfrage eine Expertise einzuberufen und deren Beschlüsse im Projecte zu berücksichtigen. Sollte es möglich sein, nach den Beschlüssen der Expertise noch im Laufe des Sommers die elektrische Beleuchtung, deren Maß auf das Nothwendigste zu beschränken ist, und die Wasserleitung mit verhältnismäßig entsprechenden Kosten einzuführen, so wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, diese Installation durchzuführen, in welchem Falle der Bau einer separaten Wasserleitung für den heuer zu erbauenden Tract unterbleiben könnte;

3. der als nothwendig gefundene Grundtausch zwischen der dem Lande gehörigen Parcellen 334 der Catastralgemeinde Webling im Flächenmaße von 5 Hektar 871 Quadratmeter und den der „Ersten Grazer Actien-Brauerei“ gehörigen, in derselben Catastralgemeinde gelegenen Grundparcellen 333/5, 333/4, 333/3, 333/2 im Flächenmaße von zusammen 6 Hektar 6.686 Quadratmeter mit der Aufzahlung für jeden über das Maß von 5 Hektar 871 Quadratmeter hinausgehenden Quadratmeter von 25 fr. durchzuführen und für diesen Grundtausch die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

Errichtung eines Neubaus auf den Anstaltsgründen in Feldhof zur Unterbringung weiterer 300 Irrenpfleglinge.

325.

(3. 22.537/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend wasserbauliche Herstellungen und Regulierungsarbeiten am Murflusse, Seite 49—56, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend wasserbauliche Herstellungen und Regulierungsarbeiten am Murflusse.

326.

(3. 22.538/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, von der hohen Regierung die Anschaffung eines Baggers, sowie Vornahme umfassender Baggerungen bei und unter Radkersburg auf Staatskosten zu erwirken.

Anschaffung eines Baggers, sowie Vornahme umfassender Baggerungen bei und unter Radkersburg.

327.

(3. 22.539/II.)

Der Landtag beschließt:

Zur Förderung bestehender, sowie der Errichtung von landwirthschaftlichen Genossenschaften und Vereinen, wie für Interventionen bei deren Gründung, wird der Betrag von 2000 fl. bewilligt und in das Budget für das Jahr 1899 eingestellt.

Antrag des Abg. Hagenhofer und Genossen, betreffend die Errichtung landwirthschaftlicher Genossenschaften und Vereine.

328.

(3. 22.540/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Begehren der Ortsgemeinde Tragöß im Gerichtsbezirk Bruck a. d. M. zur Deckung der durch die vom Gemeinde-Ausschuß beschlossene Einhebung eines 15percentigen

Tragöß, Gemeinde-Umlage.

Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen, noch die Einhebung einer 1percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer werde nicht stattgegeben, da durch die bewilligten 99 Percent das Gemeinde-Erfordernis mehr als gedeckt erscheint.

329.

(3. 22.541/III.)

Gesetz, betreffend die Befreiung der in den Jahren 1899 bis Ende 1903 in der Marktgemeinde Mürzzuschlag auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70 Percent auf die Dauer von 10, bezw. 15 Jahren.

Der Landtag beschließt:

Gesetz

vom

wirksam für die Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke, betreffend die Befreiung der in den Jahren 1899 bis Ende 1903 in der Marktgemeinde Mürzzuschlag auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70 Percent auf die Dauer von 10, beziehungsweise 15 Jahren.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Gemeinde auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 70 Percent findet für alle in der Zeit vom 1. Jänner 1899 bis 31. December 1903 vollendeten Bauten, und zwar:

I. auf 10 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung statt, wenn:

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da neu aufgebaut wird (Umbau);
- c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues, steuerbares Object entsteht (Zu- oder Aufbau);
- d) ganze, zur selbstständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen, oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (theilweiser Umbau).

II. auf 15 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung statt, wenn ein Gebäude an Stelle eines früher bestandenen, gänzlich demolirten Wohngebäudes ohne Benützung der alten Grundfesten in annähernd demselben Flächenmaße vollständig neu aufgebaut wird.

In den vorstehend unter I, sub c und d angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Theil der Gemeindeumlagen zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt.

§ 2.

Die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70 Percent kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten, abgesehen von der Dauer nur insoferne und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung der Hauszinssteuer bewilligt worden ist.

§ 3.

Gesuche um zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70 Percent sind beim Marktgemeindeamte längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbstständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen beansprucht wird, einzubringen.

Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatfachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70 Percent nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach diesem Gesetze zukommenden Gemeindeumlagen-Befreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4.

Ueber Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinde-Ausschuß.

§ 5.

Recurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses (§ 14) sind innerhalb der Frist von vierzehn Tagen von der Zustellung der Entscheidung an den Landes-Ausschuß zu richten.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

330.

(Z. 22.542/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Strazenzug, welcher als Bezirksstraße II. Classe in Kilometer 49.7 der Graz—Kindberger Bezirksstraße I. Classe nächst Birkfeld abzweigt, in den Bezirken Birkfeld und Vorau durch die Ortschaften Edlsee, Ratten und Kettenegg auf die Höhe des „kleinen Pfaffen“, von da ab als Gemeindegeweg im Bezirke Mürzzuschlag durch den Fröschnitzgraben über Steinhaus nach Zauern an der neuen Wien—Triester Reichsstraße führt, wird in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereiht, und der Landes-Ausschuß mit der weiteren Durchführung beauftragt.

Straße Birkfeld—Pfaffenhöhe—Steinhaus.

331.

(Z. 22.543/VI.)

Der Landtag beschließt:

Auf das mittelst Petition des Bezirks-Ausschusses Birkfeld in der vorigen Session gestellte Ansuchen um Erhebung der von Birkfeld über den Alpsteig nach Krieglach führenden Bezirksstraße II. Classe zur Bezirksstraße I. Classe wird nicht eingegangen.

Straße Birkfeld—Alpsteig—Krieglach.

332.

(Z. 22.544/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der k. k. Regierung die dringende Nothwendigkeit der Incamerierung der Straße Mürzzuschlag—Mürzsteg—Niederlappel—Wegscheid unter genauer Darstellung der thatfächlichen Verhältnisse nochmals vorzustellen, für

Straße Mürzzuschlag—Mürzsteg—Niederlappel—Wegscheid.

alle Fälle aber Vorschläge für eine definitive Regelung dieser Straßenangelegenheit unter Heranziehung der Interessenten und unter Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Bezirke und Gemeinden vorzubereiten und in der nächsten Session hierüber zu berichten.

333.

(3. 22.545/III.)

Dobje, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Dobje im Gerichtsbezirke Drahenburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Drahenburg zur Einhebung bewilligten 60percentigen, ferner zu der ihr vom steierm. Landes-Ausschusse bewilligten weiteren 39percentigen, noch die Einhebung einer 11percentigen, zusammen daher einer 110percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

334.

(3. 22.546/III.)

Kozjak, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Kozjak im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom steierm. Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 71percentigen zusammen daher einer 170percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

335.

(3. 22.547/III.)

Stommern, Gemeinde-Umlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stommern im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom steierm. Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 21percentigen, zusammen daher einer 120percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen, landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

336.

(3. 22.548/IV.)

Landes-Bürgereschullehrer Oswald Lakitsch, Karl Freiburger, Gregor Schellau und Karl Grill, um Anrechnung ihrer Volksschuldienstzeit für die Erlangung von Quinquennalzulagen.

Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 631 der Landes-Bürgereschullehrer Oswald Lakitsch, Karl Freiburger, Gregor Schellau und Karl Grill um Anrechnung ihrer Volksschuldienstzeit für die Erlangung von Quinquennalzulagen wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.

337.

(3. 22.549/IV.)

Schuldienner der Landes-Oberrealschule in Graz um Gleichstellung ihrer Bezüge mit denen der landschaftlichen Amtsdienner.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 628 der Schuldienner der Landes-Oberrealschule in Graz um Gleichstellung ihrer Bezüge mit denen der landschaftlichen Amtsdienner wird keine Folge gegeben.

338.

(3. 22.550/IV.)

Johann Antloga, um eine Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 660 des Johann Antloga, pens. Landes-Bürgereschuldieners in Gills, um eine Gnadengabe wird demselben eine ausnahmsweise einmalige Unterstützung von 50 fl. aus dem Landesfonde gewährt.

339.

(3. 22.551/IV.)

Franz Rismann, Hallenwart an der Landesturnanstalt in Graz um Gleichstellung mit den übrigen Amtsdiennern.

Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 661 des Franz Rismann, Hallenwartes an der Landesturnanstalt in Graz, um Gleichstellung mit den übrigen Amtsdiennern, wird keine Folge gegeben.

340. (3. 22.552/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 662 des Lehrkörpers des landschaftlichen Taubstummen-Institutes in Graz um Regelung

- a) der Witwenpensionen,
- b) der Rangverhältnisse,
- c) um Erhöhung der Quinquennalzulagen

wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session übermittlelt.

Lehrkörper des landschaftlichen Taubstummen-Institutes in Graz, um Regelung a) der Witwenpensionen, b) der Rangverhältnisse, c) um Erhöhung der Quinquennalzulagen.

341. (3. 22.553/IV.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 685 wird dem Hubert Graßl, Schuldiener an der Landes-Bürgerschule in Fürstenfeld, unter gnadenweiser Nachsicht der erfolgten Dienstunterbrechung die Einrechnung der Militärdienstzeit, sowie der provisorischen landsh. Dienstzeit in Absicht auf die Pensionsbemessung bewilligt.

Hubert Graßl, um Dienstzeiteinnehmung.

342. (3. 22.554/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 687 des Valentin Petsharnig, Schulaufsehers an der landsh. Zeichenakademie in Graz, um Aufbesserung seiner Bezüge wird keine Folge gegeben.

Valentin Petsharnig, um Aufbesserung seiner Bezüge.

343. (3. 22.555/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 724 der Gemeindevorsteherung St. Josef bei Stainz, um Trennung der Catastralgemeinden St. Josef und Disniz und Constituirung zweier Ortsgemeinden wird dem Landes-Ausschusse zur genauen Erwägung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

Gemeinde-Vorsteherung St. Josef bei Stainz, um Trennung der Catastralgemeinden St. Josef und Disniz und Constituirung zweier Ortsgemeinden.

35. Sitzung am 16. Mai 1899.

344. (3. 22.681/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht über die Krankenhäuser am Lande wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht über die Krankenhäuser am Lande.

345. (3. 22.682/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bezüglich der Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Murau die noch fehlenden Erhebungen über den zu erwartenden Zugang von Kranken aus Lungau anzuordnen und durchzuführen, den vorliegenden Kostenvoranschlag einer neuerlichen Ueberprüfung zur Erzielung von Ersparnissen an dem Bauaufwande und an den Verwaltungsauslagen zu unterziehen, bezüglich letzteren, sowie zur Erlangung weiterer Beitragsleistungen für dieses Krankenhaus mit der Bezirksvertretung und Gemeindevertretung in Murau in Verhandlung zu treten und über das Ergebnis dieser Erhebungen und Verhandlungen in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Murau.

346. (3. 22.683/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verwandlung der Krankenhäuser auf dem Lande in eigentliche Landesanstalten, unter Auflösung und Incamerirung der Special-

Verwandlung der Krankenhäuser auf dem Lande in eigentliche Landesanstalten.

fonde in Erwägung zu ziehen und hierüber in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten, eventuell geeignete Anträge zu stellen.

Weiters wird der Landes-Ausschuß aufgefodert, in Zukunft die Gedarung dieser Krankenhäuser in die allgemeine Gedarung der Landesfonde entsprechend einzubeziehen und fohin dem Landtage alljährlich zur Beschlußfassung vorzulegen.

347. (3. 22.684/V.)

Oekonomifche Gedarung in den Spitälern.

Der Landtag befchließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefodert, fein Augenmerk der ökonomifchen Gedarung in den Spitälern zuzuwenden und dafür Sorge zu tragen, daß die beftehenden auffallenden Koftenunterfchiede in den einzelnen Verwaltungszweigen möglichft vermieden werden.

348. (3. 22.685/V.)

Zubau zum Stefanie-Spitale in Leoben.

Der Landtag befchließt:

In der Erwägung, daß im öffentlichen Krankenhause zu Leoben fih von Jahr zu Jahr der Krankenftand vermehrt, fo daß der normale Belagraum nicht ausreicht, fondern durch faft ein halbes Jahr hindurch ein Fünftel bis ein Sechstel der Patienten auf Strohfäcken am Boden, ja fogar auf den Gängen untergebracht werden muß, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, diesfalls Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten und die zur Behebung des erwähnten Uebelftandes geeigneten Anträge, welche auf einen Zubau zum Stefanie-Spitale in Leoben werden abzielen müffen, zu ftellen.

349. (3. 22.686/V.)

Außerkräftfegung des § 14 der Instruktion für das ärztliche Personale der öffentlichen, außerhalb Graz befindlichen Krankenhäuser des Landes.

Der Landtag befchließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob nicht im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei aus Humanitätsrückfichten der § 14 der Instruktion für das ärztliche Personale der öffentlichen, außerhalb Graz befindlichen Krankenhäuser des Landes, welcher lautet: „Bei Ausfüllung der üblichen Kopftafeln ist die Diagnose mit einem dem Publicum nicht verständlichen Ausdrucke zu notiren“ außer Kraft zu fegen fei, worüber dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten ist.

350. (3. 22.687/IV.)

Gefez, mit welchem das Gefez vom 3. Mai 1874, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 32, betr. die Regelung der Lehrergehälter an den öffentlichen Volksschulen und die §§ 27 und 73 des Gefezes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen außer Wirksamkeit gefezt werden.

Der Landtag befchließt:

G e f e z

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem das Gefez vom 3. Mai 1874, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 32, betreffend die Regelung der Lehrergehälter an den öffentlichen Volksschulen, und die §§ 27 und 73 des Gefezes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen außer Wirksamkeit gefezt werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Artikel I—VI des Gefezes vom 3. Mai 1874, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 32, betreffend die Regulirung der Lehrergehälter an den öffentlichen Volksschulen, und die §§ 27 und 73 des Gefezes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, zur

Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Steiermark werden außer Wirksamkeit gesetzt und treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

§ 1.

Die Kategorie der Unterlehrer (Unterlehrerinnen) wird aufgehoben.

§ 2.

Vom 1. Juli 1899 angefangen werden die Jahresgehälter der definitiv angestellten Lehrer an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen in 4 Abstufungen festgesetzt, und zwar in Graz mit 850 fl., 950 fl., 1.050 fl. und 1.150 fl., an den Schulen I. Ortsklasse mit 700 fl., 800 fl., 900 fl. und 1000 fl., II. Ortsklasse mit 600 fl., 700 fl., 800 fl. und 900 fl. und III. Ortsklasse mit 500 fl., 600 fl., 700 fl. und 800 fl.

Der Anfall der drei höheren Gehaltsstufen für die nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen tritt nach dem 10., beziehungsweise 20. und 30. Dienstjahre, vom ersten Tage des nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monats an gerechnet, ein.

Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen werden sogleich in die zweite, beziehungsweise, wenn dieselben nach obigem Grundsatz bereits das 20. anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt haben, in die dritte, und soferne sie das 30. anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt haben, in die vierte Gehaltsstufe eingereiht.

Anfallstag des Gehaltes kann stets nur der erste Tag eines Monats sein und ist derselbe im Ernennungsdecrete zu bestimmen.

Die Einreihung der Schulen in Ortsklassen kann vom Landeslehrerathen nur im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landesausschusse abgeändert werden.

Die nach § 18, al. II des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 17, mit der Rechtswirksamkeit vom Jahre 1901 vorzunehmende Ortsklassenrevision hat schon im Jahre 1899 mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1900 stattzufinden.

Die definitiv angestellten Lehrer an den öffentlichen, auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, errichteten Bürgerschulen haben Anspruch auf einen Gehalt, welcher den Jahresgehalt an einer öffentlichen, allgemeinen Volksschule des gleichen Schulortes um 200 fl. übersteigt.

§ 3.

Den definitiv angestellten Lehrpersonen gebühren bei ununterbrochener, mit entsprechendem Erfolge begleiteter Dienstleistung von 5 zu 5 Jahren Dienstalterszulagen von je 100 fl.

§ 4.

Den vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen sind die bereits erworbenen Dienstalterszulagen auf die oben bezeichnete Höhe von je 100 fl. zu ergänzen.

Für den Anfall der ersten sowie aller weiteren Dienstalterszulagen ist für diese Lehrer der Anfallstag des ersten, in definitiver Eigenschaft bezogenen Gehaltes maßgebend.

Wenn dieselben nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses als provisorische oder definitive Unterlehrer oder als provisorische Lehrer ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, so wird ihnen überdies noch die in dieser Eigenschaft

vom ersten Tage des auf den Tag der Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monates bis zum vorgebachten Anfallstage zugebrachte Dienstzeit zur Erlangung von Dienstalterszulagen, jedoch nur zu einem Drittheile, angerechnet.

§ 5.

Bei den nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen ist für den Anfall der Dienstalterszulagen der erste Tag des auf die Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monates zu Grunde zu legen.

Rücksichtlich derjenigen Lehrpersonen, welche schon vor Wirksamkeit dieses Gesetzes das Lehrbefähigungszeugniß erworben haben, findet der 3. Absatz des § 4 analoge Anwendung.

§ 6.

Der Anfall späterer Dienstalterszulagen wird auch dann nicht verrückt, wenn eine vorausgegangene nicht zum regelmäßigen Termine bewilligt wurde.

§ 7.

Die Dienstalterszulagen, über deren Zuerkennung der Landes Schulrath entscheidet, dürfen zusammen den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen und sind in die Pension einrechenbar.

§ 8.

Den Directoren, Oberlehrern und den als definitiven Schulleitern angestellten Lehrern gebührt eine in die Pension einrechenbare Functionszulage.

Dieselbe beträgt für die Directoren der dreiclassigen Bürgerschulen jährlich 200 fl. und für jede weitere Classe oder Parallele, sei es an der Bürgerschule selbst oder an einer mit dieser in Verbindung stehenden und ihrer Leitung anvertrauten allgemeinen Volksschule 25 fl., doch darf die Functionszulage eines Bürgerschuldirectors den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen.

Die Functionszulage der Schulleiter, beziehungsweise Oberlehrer ein- und zweiclassiger Schulen beträgt jährlich 75 fl., jene der Oberlehrer mehrclassiger Schulen für jede weitere Stamm- oder Parallelclassen 25 fl. Die Functionszulage der Oberlehrer darf den Betrag von 200 fl. jedoch nicht übersteigen.

§ 9.

Lehrpersonen, welche lediglich im Besitze des Reisezeugnisses stehen, erhalten eine Jahresremuneration im Betrage von 420 fl.

Jenen Lehrpersonen, welche das Lehrbefähigungszeugniß erworben haben, gebührt, insofern sie nicht mit dem ersten Tage des auf die Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monates zu definitiven Lehrern ernannt werden, von diesem Tage an als provisorische Lehrer eine Jahresremuneration in der Höhe des niedersten Gehaltes des betreffenden Schulortes.

Hilfslehrer, welche nicht im Besitze eines Zeugnisses sind, erhalten eine Jahresremuneration im Betrage von 360 fl.

§ 10.

Der Witwe und den Kindern eines in activer Dienstleistung verstorbenen Lehrers gebührt ein Conductbeitrag im Betrage von 250 fl.

§ 11.

Vom 1. Juli 1899 angefangen, werden die Jahresgehälter der Lehrerinnen an einer allgemeinen Volksschule in zwei Abstufungen festgesetzt, und zwar in Graz mit 850 fl.

und 950 fl., an Schulen I. Ortsklasse mit 700 fl. und 800 fl., II. Ortsklasse mit 600 fl. und 700 fl., und III. Ortsklasse mit 500 fl. und 600 fl., und zwar tritt der Anfall der höheren Gehaltsstufe für die nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrerinnen ernannten Lehrpersonen nach dem zehnten Dienstjahre vom ersten Tage des auf die Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monats an gerechnet, ein. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes ernannten definitiven Lehrerinnen werden sogleich in die höhere (zweite) Gehaltsstufe eingereiht.

Die Bezüge der Bürgerschullehrerinnen werden nach dem im § 2, letzten Absätze dieses Gesetzes ausgesprochenen Grundsätze bemessen.

Die Bestimmungen der § 3 bis inclusive § 9 dieses Gesetzes finden auch auf das weibliche Lehrpersonale sinnigemäße Anwendung.

§ 12.

Die Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin hat als freiwillige Dienstesentfagung zu gelten.

Ausnahmsweise kann der Landes Schulrath nach Anhörung des Orts- und Bezirks schulrathes (beziehungsweise Stadtschulrathes) in besonders rüchftswürdigen Fällen die Bewilligung zur Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin mit einem Lehrer ertheilen.

§ 13.

Die den Religionslehrern nach § 6 des Gesetzes vom 14. December 1888, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 60, gebührende Remuneration ist nach der für die betreffende Schule bestimmten III. Gehaltsstufe zu berechnen.

Die nach § 29 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Nr. 17 L.=G.=Bl., den Schulleitern gebührende Quartiergeld=Entschädigung ist nach der für die betreffende Schule bestimmten II. Gehaltsstufe zu berechnen.

§ 14.

Keine angestellte Lehrkraft darf in ihren bereits erworbenen Rechten und denselben entsprechenden dauernden Bezügen geschädigt werden. Insoferne eine angestellte Lehrperson nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften schon einen höheren Bezug erworben hätte, als ihr nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen zukommen würde, wird ihr der an dem früheren Bezuge fehlende Betrag als eine Ergänzungszulage mit der rechtlichen Natur des erworbenen Anspruches zu den neuen Bezügen hinzugerechnet und mit angewiesen. Diese Ergänzungszulage ist jedoch nach Maßgabe des Eintrittes in höhere Bezüge wieder einzuziehen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1899 in Wirksamkeit, und werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

351.

(3. 22.688/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes=Ausschuß wird beauftragt, beim Landes Schulrathe in Antrag zu bringen, daß bei der noch im Jahre 1899 vorzunehmenden Ortsklassen=Revision (Art. I, § 2 des Gesetzentwurfes) von sämtlichen Classen der Volksschulen mit Ausnahme jener der Landeshauptstadt Graz 20% in die I. Ortsklasse, 40% in die II. und 40% in die III. Ortsklasse und hiebei die Classen einer und derselben Schule und die Schulen eines und desselben Ortes in dieselbe Ortsklasse eingereiht werden.

Einreihung von Schulen in Ortsklassen.

352. (3. 22.689/IV.)
 Credit für die Aufbesserung der Remunerationen für die Arbeitslehrerinnen.
 Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Arbeitslehrerinnen vom 1. Juli 1899 angefangen eine 15%ige Aufbesserung ihrer Remunerationen zuzuwenden, wofür dem Landes-Ausschuß ein Credit von 3.600 fl. zur Verfügung gestellt wird.
353. (3. 22.690/IV.)
 Erschließung neuer Hilfsquellen für den Schullehrerpensionsfond.
 Der Landtag beschließt:
 Mit Rücksicht darauf, daß durch das Gesetz, betreffend die Regulirung der Gehalte des Lehrpersonales sich der Aufwand für den Schullehrerpensionsfond von Jahr zu Jahr erheblich erhöhen wird, wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, die Erschließung neuer Hilfsquellen für den Schullehrerpensionsfond in Erwägung zu ziehen, wobei insbesondere eine Erhöhung der Verlassenschaftsgebühren, eventuell eine Landesumlage auf die Äquivalentengebühr, eventuell eine Erhöhung der Einlaßprocente von den laufenden Bezügen der Lehrerschaft auf den Betrag von 3% in Aussicht zu nehmen wäre. Ueber das Ergebnis ist dem Landtage Bericht zu erstatten, eventuell eine Aenderung der Landesgesetze vom 13. October 1870, Nr. 58 und 29. December 1888, Nr. 3. de 1889 in Antrag zu bringen.
354. (3. 22.691/IV.)
 Vermehrung der Bezirkschulinspectoren.
 Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Vermehrung der Bezirkschulinspectoren anzuregen und sich diesfalls mit der k. k. Unterrichtsverwaltung ins Einvernehmen zu setzen. Ueber das Ergebnis ist dem Landtage Bericht zu erstatten.
355. (3. 22.692/IV.)
 Functionszulage für provisorische Schulleiter.
 Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in jenen Fällen, wo ein Oberlehrer zum Bezirkschulinspecteur ernannt und als Oberlehrer beurlaubt wird, seine Zustimmung zu geben, daß auch dem provisorischen Schulleiter für die Dauer seiner Function eine Functionszulage in derselben Höhe aus dem Normalchulffonde flüssig gemacht werde, wie dieselbe der beurlaubte Oberlehrer fortbezieht.
356. (3. 22.693/IV.)
 Petitionen der Bezirks- und Ortschulräthe, Gemeinden und Lehrervereine um Regelung der Lehrergehälter, Gleichstellung der Bezüge der Lehrerinnen mit den Bezügen der Lehrer, um Einreihung in höhere Gehaltsclassen und um Theuerungszulagen.
 Der Landtag beschließt:
 Durch Annahme des Gesetzes, betreffend die Regelung der Lehrergehälter, und der übrigen Anträge erledigen sich die Petitionen der Bezirks- und Ortschulräthe, Gemeinden und Lehrervereine um Regelung der Lehrergehälter, Gleichstellung der Bezüge der Lehrerinnen mit den Bezügen der Lehrer, um Einreihung in höhere Gehaltsclassen und um Theuerungszulagen, und zwar die Petitionen Nr. 11, 14, 22, 28, 29, 30, 41, 49, 55, 73, 74, 75, 78—121, 127, 128, 136—145, 148—198, 226—230, 233—254, 256—269, 284, 290—294, 301, 303, 308—311, 316—338, 346, 347, 348, 350—354, 358—451, 454—462, 467, 472, 475, 479, 481, 498, 499, 500, 514—520, 524, 525, 527—535, 557, 567, 569, 571, 576, 577, 580, 595, 603, 604, 606, 607, 608, 612—616, 632, 647, 671, 683, 688, 701, 709, 718, 748, 749, 757.
357. (3. 22.694/I.)
 Bezirks-Ausschuß Weiz, Stadtgemeinde Fürstenfeld, Bezirksvertretung Gleisdorf, betreffend die Versicherung der bei Ausfahrten zu Bränden verunglückten Pferde.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petitionen Nr. 742 des Bezirks-Ausschusses Weiz, Nr. 743 der Stadtgemeinde Fürstenfeld und Nr. 753 der Bezirksvertretung Gleisdorf, betreffend die Versicherung der bei Ausfahrten zu Bränden verunglückten Pferde, werden dem Landes-Ausschuße zur Erwägung und eventuellen Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.

(II 107.22.8)

358.

(3. 22.695/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Zmollnig im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom steiermärkischen Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 1percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Zmollnig, Gemeinde-Umlage.

359.

(3. 22.696/III.)

Der Landtag beschließt:

Der vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz beschlossene Verkauf der zur städtischen Realität E.=3. 68, Katastralgemeinde St. Andrä, gehörigen Grundparcelle Nr. 349, Katastralgemeinde St. Andrä, zum Preise von 6 fl. per Quadratmeter, wird genehmigt.

Bewilligung zum Verkauf der zur städtischen Realität E.=3. 68, Katastralgemeinde St. Andrä, gehörigen Grundparcelle Nr. 349, seitens der Gemeinde, Graz.

360.

(3. 22.697/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Wierstein im Gerichtsbezirke Drahenburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1899 zu den ihr bereits vom steiermärkischen Landes-Ausschusse und von der Bezirksvertretung Drahenburg zur Einhebung bewilligten 39percentigen, beziehungsweise 60percentigen, noch die Einhebung einer 22percentigen, zusammen daher einer 121percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Wierstein, Gemeinde-Umlage.

361.

(3. 22.698/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 129 des Franz Schmelzer, Wärters I. Classe an der Landes-Irrenanstalt in Feldhof bei Graz, um Bewilligung eines jährlichen Wohnungsbeitrages und Einrechnung desselben in seine Pension, wird abgewiesen.

Frz. Schmelzer, Wärter I. Cl. an der Landes-Irrenanstalt in Feldhof bei Graz, um Bewilligung eines jährlichen Wohnungsbeitrages und Einrechnung desselben in seine Pension

362.

(3. 22.699/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 593 der landwirthschaftlichen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaft in Langenwang und Umgebung um eine Subvention von 500 fl. wird an den Landes-Ausschuß zur weiteren Erhebung und Berichterstattung zugewiesen und die thumlichste Berücksichtigung empfohlen.

Landwirthschaftliche Erwerbs- u. Wirthschafts-Genossenschaft in Langenwang und Umgebung, um eine Subvention von 500 fl.

363.

(3. 22.700/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 623 der Bauerngenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, für den Bezirk Luttenberg, mit dem Sitze in Zween, um einen Beitrag aus dem Landesfonde für Gründungsauslagen, sowie zum Ankaufe von nöthigem Vieh und zum Ankaufe eines Grundstückes und zur Erbauung einer Lagerstätte wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in nächster Session zugewiesen.

Bauerngenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung für den Bezirk Luttenberg mit dem Sitze in Zween, um einen Beitrag aus dem Landesfonde für Gründungs-Auslagen, sowie zum Ankaufe von nöthigem Vieh und zum Ankaufe eines Grundstückes und zur Erbauung einer Lagerstätte.

- Landwirthschaftlicher Absatzverein in Steiermark, um eine Subvention von 20.000, respective 10.800 fl. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 312 des landwirthschaftlichen Absatzvereines in Steiermark um eine Subvention von 20.000 fl., resp. 10.800 fl. wird abgelehnt.
364. (3. 22.701/II.)
- Josef Leber, Portier an der Landes-Irren-Anstalt Feldhof, um Gleichstellung seines Grundgehaltes mit dem der übrigen landschaftl. Portiere. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 572 des Josef Leber, Portiers an der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Gleichstellung seines Grundgehaltes mit dem der übrigen landschaftlichen Portiere erledigt sich durch den Voranschlag, Beilage 40, Cap. VI, Titel 4, Rubrik II, Post 1.
365. (3. 22.702/II.)
- Johann Krainz, (Hans von der Sann), Lehrer und Schriftsteller in Graz, um Subventionirung seines Werkes „Mit Gott für Kaiser und Vaterland“. Der Landtag beschließt:
Der Petition Nr. 502 des Johann Krainz (Hans von der Sann), Lehrers und Schriftstellers in Graz, um Subventionirung seines Werkes „Mit Gott für Kaiser und Vaterland“ wird nicht stattgegeben.
366. (3. 22.703/IV.)
- Gemeindeamt Raßwald bei Windischgraz, um Veranlassung, daß Val. Stolzner wieder als Lehrer angestellt wird, oder daß er die ihm zukommende Pension erhält. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 649 des Gemeindeamtes Raßwald bei Windischgraz um Veranlassung, daß Valentin Stolzner wieder als Lehrer angestellt wird, oder daß er die ihm zukommende Pension erhält, erledigt sich durch den Beschluß des hohen Hauses in dessen 21. Sitzung vom 25. April 1899, der dahin geht: „Dem Valentin Stolzner wird in Erledigung der Petition eine Unterstützung monatlicher 15 fl. vom 1. October 1898 an so lange bewilligt, bis der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe diese Angelegenheit endgiltig regelt.“
367. (3. 22.704/IV.)
- Irma Koschutnik, def. Unterlehrerin in Hohenegg, um Einrechnung ihrer in Quiescenz zugebrachten 1½ Jahre zu den übrigen definitiven Dienstjahren. Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 727 der Irma Koschutnik, definitiven Unterlehrerin in Hohenegg, wird die Gesuchstellerin mit dem Ansuchen um Einrechnung ihrer in Quiescenz zugebrachten 1½ Jahre zu den übrigen definitiven Dienstjahren abgewiesen, jedoch gestattet der Landtag die Einrechnung der vor der Dienstesunterbrechung zugebrachten Dienstzeit.
368. (3. 22.705/IV.)
- Lukas Graße, def. Lehrer in Gams bei Marburg, um Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 737 des Lukas Graße, definitiven Lehrers in Gams bei Marburg, um Anrechnung der nach erlangter Gymnasiallehrbefähigung im Volksschuldienste zugebrachten Zeit vom 3. November 1877 bis 24. April 1882, d. i. von 4½ Jahren, wird aus principiellen Gründen abgewiesen.
369. (3. 22.706/IV.)
- Bereinsleitung der landwirthschaftlichen Vereinigung der südlichen Steiermark in Marburg, um Einsetzung von Bezirks-Commissionen zur Vertheilung unverzinslicher Darlehen. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 620 der Vereinsleitung der landwirthschaftlichen Vereinigung der südlichen Steiermark in Marburg, um Einsetzung von Bezirks-Commissionen zur Vertheilung unverzinslicher Darlehen, wird dem Landes-Ausschusse zur Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.
370. (3. 22.707/II.)

371.

(3. 22.708/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 469 der Gemeinde-Vorstellung der polit. Ortsgemeinde Pazing im Bezirke Pettau, um Trennung der Steuergemeinde Dornau von dem Verbande der Ortsgemeinde Pazing und Bildung einer selbständigen polit. Ortsgemeinde wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

Gemeinde-Vorstellung der polit. Ortsgemeinde Pazing im Bezirke Pettau, um Trennung der Steuergemeinde Dornau von dem Verbande der Ortsgemeinde Pazing und Bildung einer selbständigen polit. Ortsgemeinde.

36. Sitzung am 17. Mai 1899.

372.

(3. 22.709/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Das Inslebentreten der gewerblichen Fachschule in Leoben, um deren Schaffung die Handels- und Gewerbekammer in Leoben im Vereine mit der Stadtgemeinde in Leoben bei der hohen Regierung angefragt haben, zu unterstützen und zu fördern;
2. betreffs finanzieller Unterstützung dieser gewerblichen Fachschule seitens des Landes in der kommenden Session des Landtages zu berichten und die Anträge zu stellen.

Antrag des Abg. Gauttmann und Genossen, betreffend die Errichtung einer gewerblichen Fachschule in Leoben.

373.

(3. 22.710/III.)

Der Landtag beschließt:

Für den Dienst der Rechtsschutzabtheilung der Landes-Kindelanstalt wird eine Beamtenstelle der IX. Rangklasse der Landesbeamten geschaffen. Das bezügliche Erfordernis ist unter den Regiekosten der Landes-Kindelanstalt zu verrechnen.

Schaffung einer definitiven Beamtenstelle für den Dienst der Rechtsschutzabtheilung der Landes-Kindelanstalt.

374.

(3. 22.711/III.)

Der Landtag beschließt:

- I. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen (Beilage Nr. 6) wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.
- II. Der Voranschlag des steiermärkischen Landes-Armenfondes für das Jahr 1899 wird im Erfordernisse mit dem Betrage von 1,020.226 fl. und in der Bedeckung mit dem Betrage von 1,020.226 fl. genehmigt.
- III. Der Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Landes-Armenfondes pro 1897 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Armenwesen, Voranschlag des steierm. Landes-Armenfondes für das Jahr 1899, Rechnungsabschluß des steierm. Landes-Armenfondes für das Jahr 1897.

375.

(3. 22.712/III.)

Der Landtag beschließt:

Grundsätzliche Bestimmungen betreffend die steiermärkischen Landes-Siechen-Anstalten.

Grundsätzliche Bestimmungen betreffend die steiermärkischen Landes-Siechen-Anstalten.

§ 1.

Begriffsbestimmung der Landes-Siechen-Anstalten.

Die steierm. Landes-Siechenanstalten sind vom Lande Steiermark erhaltene, dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege angehörige Einrichtungen mit der Zweckbestimmung, solchen Personen, welche mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, ohne die zur Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt erforderliche Eignung zu besitzen, oder welche mit unheilbaren geistigen Gebrechen behaftet und bei festgestelltem Abgange des Merkmales der Gemeingefährlichkeit zur Unterbringung in einer öffentlichen Irren- oder Irren-Siechenanstalt nicht geeignet sind, eine den Grundsätzen der Gesundheitspflege und der Humanität entsprechende Versorgung zu bieten.

§ 2.

Aufnahmebedingungen.

In diesen Anstalten haben demnach Unterkunft und Pflege zu finden:

1. Unter der Voraussetzung der Zuständigkeit in einer Gemeinde des Landes Steiermark und bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Eingreifen der öffentlichen Armenpflege im Sinne des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63:

- a) Mit unheilbaren, körperlichen, insbesondere mit ekelerregenden Gebrechen behaftete Personen;
- b) mit unheilbaren geistigen Gebrechen behaftete Personen, welche als nicht gemein gefährlich erklärt sind.

2. Soweit es die Raumverhältnisse gestatten, auch noch solche mit Gebrechen behaftete und für eine derartige Anstalt geeignete, nach Steiermark zuständige Personen, welche derselben von ihren Familien, Verwandten, Wohltätern, oder von einer Körperschaft gegen Bezahlung einer bestimmten, den vollen Aufwand deckenden Verpflegungsgebühr übergeben werden.

Mit ansteckenden Krankheiten Behaftete sind von der Aufnahme unbedingt ausgeschlossen.

§ 3.

Leitung der Siechen-Anstalten.

Die Landes-Siechenanstalten stehen unter der Oberleitung des Landes-Ausschusses.

Die unmittelbare Leitung jeder einzelnen Anstalt ist in allen nicht rein ärztlichen Angelegenheiten einem hiefür dem Landes-Ausschusse verantwortlichen Verwalter übertragen.

§ 4.

Stellung der Verwalter.

Die Verwalter der Landes-Siechenanstalten sind Landesbeamte, welchen der Anspruch auf die vom Landtage bestimmten Bezüge, sowie im Falle der definitiven Anstellung auf Ruhegenuß nach den für steirische Landesbeamte bestehenden Vorschriften zusteht.

Die Ernennung der Verwalter erfolgt durch den Landes-Ausschuß.

§ 5.

Verantwortlichkeit der Anstaltsärzte.

Für die Beforgung der ärztlichen Angelegenheiten in den Landes-Siechenanstalten wird in jeder dieser Anstalten ein Anstaltsarzt bestellt, der für die Einhaltung der sanitätspolizeilichen Vorschriften der Sanitätsbehörde, für die ärztlichen Geschäfte dem Landes-Ausschusse verantwortlich ist.

§ 6.

Bestellung der Anstaltsärzte.

Die Anstaltsärzte werden vom Landes-Ausschusse gegen eine vom Landtage zu bestimmende Remuneration bestellt.

§ 7.

Beforgung des Wirthschaftsdienstes.

Der Wirthschaftsdienst in den Landes-Siechenanstalten, sowie der Pflegedienst auf den Abtheilungen für weibliche Sieche kann geistlichen Congregationen auf Grund besonderer Verträge übertragen werden. In einem solchen Falle kommt dem Landes-Ausschusse die Entscheidung über die Zahl und Bezüge, sowie über eine allfällige Vermehrung der von der Congregation zu stellenden Personen zu.

§ 8.

Dienstpersonale.

Die Anzahl, sowie die Bezüge des Pflege- und des Dienstpersonales (einschließlich der Postulantinnen) werden vom Landes-Ausschusse bestimmt.

§ 9.

Die Bewilligung zur Aufnahme eines Pfleglings in eine Siechenanstalt erteilt der Aufnahme-Bewilligung. Landes-Ausschuß, und zwar nur auf Grund eines die Eignung zur Aufnahme in eine Landes-Siechenanstalt nachweisenden ärztlichen Zeugnisses mit dem Vorbehalte, daß diese Eignung von dem ordinirenden Hausärzte überprüft und bestätigt werde.

§ 10.

Die Verpflegung der in den Landes-Siechenanstalten Untergebrachten umfaßt: Inhalt der Verpflegung, die Unterkunft, die Verköstigung, die Pflege, die Beschaffung der Bekleidung, Beschuhung sowie der nöthigen Leibwäsche, die ärztliche Hilfeleistung, die Verabreichung der erforderlichen Heilmittel, sowie im Todesfalle die einfachste rituelle Bestattung.

Die Verpflegung soll eine einfache, den Rahmen der Armenversorgung nicht überschreitende sein, jedoch ist bei derselben dem körperlichen Zustande der Verpflegten Rechnung zu tragen. Die Verabreichung gebrannter geistiger Getränke ist, außer im Falle ärztlicher Verordnung, streng untersagt.

§ 11.

Die nicht ganz arbeitsunfähigen Pfleglinge der Landes-Siechenanstalten haben die Arbeitspflicht der Pfleglinge. ihren Kräften entsprechenden Arbeiten oder kleinen Leistungen für die Siechenanstalt zu vollbringen, wobei denselben ein Anspruch auf besondere Entlohnung nicht zusteht.

§ 12.

Pfleglinge, deren Zustand sich in der Landes-Siechenanstalt soweit gebessert hat, daß Entlassung von Pfleglingen. sie, wenn auch bedingt, erwerbsfähig erscheinen, sind zu entlassen, beziehungsweise den zuständigen Armenbehörden in die offene Armenpflege zurückzustellen.

Pfleglinge, welche sich ungeachtet der Anwendung der sonstigen Disciplinarmittel der Hausordnung in den Landes-Siechenanstalten nicht fügen wollen, oder solche, welche sich während ihres Aufenthaltes in der Siechenanstalt eine die gerichtliche Verfolgung nach sich ziehende strafbare Handlung zu Schulden kommen lassen, sind den Armenbehörden zur weiteren Versorgung zurückzustellen.

Die Entlassung Siecher aus der Siechenanstaltspflege geschieht jeweilig nur über Anordnung des Landes-Ausschusses auf Grund eines Gutachtens des Anstaltsarztes.

§ 13.

Die Tragung der Kosten für die Errichtung, Einrichtung und Verwaltung der Kosten der Errichtung, Einrichtung und Verwaltung. Landes-Siechenanstalten obliegt dem Landes-Armenfonde in dessen unbedingtem Aufgabekreise (§ 88, lit. e des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63).

§ 14.

Die Kosten für die Verpflegung in den Landes-Siechenanstalten sind in Form Verpflegungskosten. der vom Landes-Ausschusse periodisch festzustellenden und bekanntzugebenden Verpflegungsgebühren, u. zw. im Falle der Aufnahme im Sinne des § 40 des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, von den Heimatgemeinden, und im Falle der Aufnahme im Sinne des Absatzes 2 des § 2 dieser Bestimmungen von der die Abgabe veranlassenden Partei zu tragen.

Auf Grund des § 41 des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, können jedoch diese Gebühren vom Landes-Ausschusse nach Maßgabe der verfügbaren Mittel theilweise oder ganz auf den Landesarmenfond übernommen werden.

Endlich kann vom Landes-Ausschusse die Aufnahme statt gegen Zahlung der Verpflegungsgebühren gegen eine einmalige Capitalsabfindung bewilligt werden.

§ 15.

Regelung des Dienstes. Die Einzelheiten des Dienstes in den Landes-Siechenanstalten, sowie der Ob-
liegenheiten der Beamten, Hausärzte, Pflegepersonen und Diensthelfer werden vom
Landes-Ausschusse besonders geregelt, u. zw. durch

1. eine Hausordnung;
2. eine Dienstvorschrift für die Verwaltungen;
3. Vorschriften für die Kanzleibehaltung;
4. eine Dienstvorschrift für die Anstaltsärzte;
5. Vorschriften für den Pflege- und Wirtschaftsdienst;
6. Dienstvorschriften für das Dienst- und weltliche Pflegepersonale;
7. Speisennorm.

Die in diesen besonderen Vorschriften enthaltenen Anordnungen sind für alle für
den Dienst in den Landes-Siechenanstalten in Betracht kommenden Personen verbindlich
und von denselben genau einzuhalten.

§ 16.

Disciplinarbehandlung der Ver-
walter und Anstaltsärzte.

Die Disciplinarbehandlung der Verwalter und Anstaltsärzte ist dem Landes-Aus-
schusse vorbehalten, welcher mit der Ertheilung von Rügen, zeitweiliger Suspendirung
vom Dienste und Entlassung vorgehen kann.

376.

(3. 22.713/III.)

Kenntnisnahme der Instruc-
tionen und Vorschriften,
betreffend die steiermärkischen
Landes-Siechen-Anstalten.

Der Landtag beschließt:
Die in den Beilagen Nr. 42 bis 48 des Berichtes des Landes-Ausschusses über
das Armenwesen, Beilage 6, enthaltenen Instructionen und Vorschriften, betreffend die
steiermärkischen Landes-Siechenanstalten, werden unter Billigung der mit denselben
getroffenen Anordnungen zur Kenntnis genommen.

377.

(3. 22.714/III.)

Verwendung der hinsichtlich
des bedingten Aufgaben-
kreises des Landes-Armen-
fondes für das Jahr 1897
erzielten Ueberschüsse.

Der Landtag beschließt:

Die Verwendung der hinsichtlich des bedingten Aufgabekreises des Landes-Armen-
fondes für das Jahr 1897 erzielten Ueberschüsse, und zwar des Theilbetrages per
20.000 fl. zur Ueberweisung in Form von Quoten an die aus dem Titel der Armen-
kinderpflege belasteten Gemeinden des Landes, weiters des Theilbetrages per 3000 fl.
zur Ersatzleistung für den vom Vereine für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Graz
für Kinder steirischer Herkunft bestrittenen Aufwand, endlich des Theilbetrages per 1500 fl.
für eine außerordentliche Subvention des Kinderspital-Vereines in Graz wird genehmigend
zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß ermächtigt, den restlichen Theil des
vorerwähnten, im Jahre 1897 erzielten Ueberschusses, sowie weiterhin die sich hinsichtlich
des bedingten Aufgabekreises des Landes-Armenfondes ergebenden Ueberschüsse zur
Bildung einer für Zwecke des bedingten Aufgabekreises des Landes-Armenfondes vor-
behaltenen Reserve zu verwenden.

378.

(3. 22.715/III.)

Ueberweisung eines Betrages
von 10.000 fl. an den
Landes-Armenfond zur Ver-
wendung für außerhalb Graz
zuständige Steiermärker.

Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Vereine für Armenpflege und Wohl-
thätigkeit in Graz mit besonderer Rücksicht auf die in diesem Jahre wirksam werdende
Armenreform der Landeshauptstadt Graz aus den hinsichtlich des bedingten Aufgaben-
kreises des Landes-Armenfondes erzielten Ueberschüssen den Betrag von 10.000 mit der

ansdrücklichen Zweckbestimmung zur Verwendung für außerhalb Graz zuständige Steiermärker, somit zur finanziellen Entlastung der steirischen Heimatgemeinden gegen Rechnungslegung zu überweisen.

Hiedurch findet die Petition Nr. 546 ihre Erledigung.

379

(3. 22.716/III.)

Der Landtag beschließt:

Die dem Landes-Ausschusse zur Erhebung zugewiesene Petition des Hilfsvereines für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Bonnen in Graz um eine Subvention wird dem Landes-Ausschusse zur Betheilung dieses Vereines mit einem Betrage von 100 fl. aus dem im Voranschlage des Landes-Armenfondes sub B VIII, b 1, eingestellten Betrage von 4000 fl. überwiesen.

Petition des Hilfsvereines für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Bonnen in Graz um eine Subvention.

380.

(3. 22.717/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 544 der Vorstehung des Dienstmädchen-Asyles in Graz wird dem Landes-Ausschusse zur Betheilung des genannten Asyles mit einem Betrage von 100 fl. aus dem im Voranschlage des Landes-Armenfondes sub B VIII, b 1, eingestellten Betrage von 4000 fl. überwiesen.

Vorstehung des Dienstmädchen-Asyles in Graz, um eine Subvention.

381.

(3. 22.718/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 545 des Vereines Kleinkinder-Bewahranstalt in Knittelfeld wird dem Landes-Ausschusse zur Betheilung dieses Vereines mit einem Betrage von 300 fl. aus dem im Voranschlage des Landes-Armenfondes sub B VIII, b 1, eingestellten Betrage von 4000 fl. überwiesen.

Berein Kleinkinder-Bewahranstalt in Knittelfeld um eine Subvention.

382.

(3. 22.719/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 355 der Gemeinde St. Peter am Königsberg um Uebernahme von Verpflegskosten im Betrage von 114 fl. 58 kr. auf den Landes-Armenfond wird abgewiesen.

Gemeinde St. Peter am Königsberg um Uebernahme von Verpflegskosten im Betrage von 114 fl. 58 kr. auf den Landes-Armenfond.

383.

(3. 22.720/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 212 der Gemeinde Ratschendorf, um Abhilfe gegen die Belastung dieser Gemeinde in Folge der seitens des Stadtrathe Graz auf Grund des § 28 des Heimatgesetzes gewährten Vorschüsse wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung in eigenen Wirkungskreise überwiesen.

Gemeinde Ratschendorf um Abhilfe gegen die Belastung dieser Gemeinde in Folge der seitens des Stadtrathes Graz auf Grund des § 28 des Heimatgesetzes gewährten Vorschüsse.

384.

(3. 22.721/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 69, 208, 209, 471, 543 und 560 finden durch den Voranschlag (Beschluß des hohen Landtages über den Voranschlag des steiermärkischen Landes-armenfondes für das Jahr 1899) ihre Erledigung.

Durch den Landes-Armenfonds-Voranschlag erledigte Petitionen.

385.

(3. 22.722/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Vorarbeiten, betreffend Einführung von Abgaben für Gegenstände besonderen Aufwandes, beziehungsweise Besteuerung des Luxus fortzusetzen und derart zu beschleunigen, daß dem Landtage in der nächsten Session ein den Gegenstand behandelnder Gesetz-Entwurf vorgelegt werden kann.

Vorarbeiten, betreffend Einführung von Abgaben für Gegenstände besonderen Aufwandes, beziehungsweise Besteuerung des Luxus.

Förderung der Thätigkeit bezüglich der Durchführung der Reform des Armenwesens.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag spricht die Erwartung aus, daß der Landes-Ausschuß in Fortsetzung seiner bisherigen Thätigkeit die allseitige Durchführung der Reform des Armenwesens kräftigst fördern und unbeschadet der entgegenkommenden Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse hinsichtlich der Landeshauptstadt Graz den Grundsatz der für das ganze Land ohne Ausnahme nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgenden Handhabung der öffentlichen Armenpflege nachdrücklich wahren wird.

386. (3. 22.723/III.)

Heranziehung der Gemeinden zur Deckung der Krankenhaus-Verpflegskosten.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Heranziehung der Gemeinden zur Deckung der Krankenhaus-Verpflegskosten neuerdings und auch unter dem Gesichtspunkte in Erwägung zu ziehen, daß den Gemeinden dafür auf einem anderen Gebiete der Armenpflege eine Entlastung geboten werde.

387. (3. 22.724/III.)

Cumulative Waisencassen.

Der Landtag beschließt:

A. In Erwägung, als die zum Theile auf dem Gewinne durch Capitalsanlage in Werthpapieren beruhenden Gebarungs-Ueberschüsse der unter der Verwaltung staatlicher Organe stehenden cumulativen Waisencassen keineswegs nur die Capitaleinlagen der in dem betreffenden Lande zuständigen Waisen zur Grundlage haben, sondern sich die Vermögensbestände der cumulativen Waisencassen und damit auch deren Gebarungs-Ueberschüsse ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Theilhaber in dem betreffenden Kronlande entwickelt haben, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, sich an die Regierung mit dem Ersuchen zu wenden, bei Regelung der Verwendung der Gebarungs-Ueberschüsse der cumulativen Waisencassen von der Ueberweisung des gesammten Zinsertrages der Ueberschüsse an die betreffenden Länder abzugehen und einen Theil dieser Zinsen einer von reichswegen vorzunehmenden Förderung der Armenkinderpflege in der Gesamtheit der Länder nach Maßgabe deren Belastung und Leistung auf diesem Gebiete vorzubehalten.

388. (3. 22.725/III.)

B. Für den Fall, als seitens der k. k. Regierung diesem Ersuchen nicht entsprochen werden sollte, hat der Landes-Ausschuß ungefäumt die Rückerstattung der anlässlich der Auflösung der in Steiermark bestandenen Waisencassen dem Staatsschatze einverleibten Geldüberschüsse nebst Zinsen und Zinsezinsen anzustreben und einzuleiten.

389. (3. 22.726/III.)

Wahl des Abg. Alois Posch zum Mitglied des Beirathes zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Förderung der Armenkinderpflege als Vertreter der Gemeinden.

Der Landtag beschließt:

Als Vertreter der Gemeinden wird zum Mitglied des Beirathes zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Förderung der Armenkinderpflege Landtagsabgeordneter Alois Posch gewählt.

390. (3. 22.727/III.)

Wahl des Abg. Joh. Reitter zum Mitglied des Beirathes zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Förderung der Armenkinderpflege als Vertreter der Bezirke.

Der Landtag beschließt:

Als Vertreter der Bezirke wird zum Mitglied des Beirathes zur Mitwirkung an der Ausgestaltung und Förderung der Armenkinderpflege Landtagsabgeordneter Johann Reitter gewählt.

391. (3. 22.728/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag anerkennt die Nothwendigkeit, daß über den Rahmen der vorstehenden Gesetzesnovelle hinaus, eine Wahlreform für den steierm. Landtag unter Ausdehnung des Wahlrechtes auf weite, von demselben bisher ausgeschlossene Bevölkerungsschichten geschaffen und auf der Grundlage eines zweckentsprechenden Ausbaues des bestehenden Systems der Interessenvertretung nach unten ehestens verwirklicht werde.

Zu diesem Behufe wird der Landesauschuß beauftragt, einen diesfälligen Gesetzentwurf unter Angliederung einer neuen Curie für jene Theile der Bevölkerung, die bisher von der Interessenvertretung ausgeschlossen waren, auszuarbeiten und bis zur nächsten Session in Vorlage zu bringen.

2. Die Petitionen Nr. 314, 315, 349, 596, 706 und 756 werde dem Landes-Ausschusse zugewiesen.

Resolution, betreffend die Wahlreform für den steierm. Landtag.

37. Sitzung am 17. Mai 1899.

392. (3. 22.913/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses Nr. 61 wird zu befriedigenden Kenntniss genommen und derselbe beauftragt:

a) auf die Beseitigung der Hemmnisse im Viehverkehre hinzuwirken, insbesondere auf die k. k. Regierung dahin thunlichst Einfluß zu nehmen, daß künftighin die Absperrung ganzer Kronländer gegen einander nicht von den politischen Landesstellen, sondern vielmehr vom Ministerium verfügt, und daß die Einschleppung von Viehseuchen aus Ungarn in wirksamerer Weise als bisher hintangehalten werde;

b) im Zusammenwirken mit den hierländischen landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereinen alles Mögliche vorzunehmen, auf daß die Bodenproduction unseres Landes bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Erneuerung der Zoll- und Handelsverträge, wie bei der Lösung der Ausgleichsfragen mit Ungarn entsprechende Berücksichtigung finde;

c) der Frage der Errichtung von privaten Verwerthungsstellen (ähnlich wie die Obstverwerthungsstelle Graz), sowie von landwirthschaftlichen Productiv-An- und Verkaufsgenossenschaften sein volles Augenmerk zuzuwenden und in der nächsten Session über die zweckmäßigste Art der Organisation derartiger Vereinigungen, — über den Einfluß, welchen die Landesverwaltung auf die Gründung und Verathung derselben nehmen soll, sowie über die beste Form einer mäßigen Subventionirung Bericht und Anträge zu erstatten.

Förderung des Absatzes landwirthschaftlicher Producte.

393. (3. 22.914/II.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Verpachtung der den Gemeinden zugewiesenen Jagdrechte.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die nach § 1 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, Nr. 257 R.-G.-Bl., durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmende Verpachtung der den Ge-

Gesetz, betreffend die Verpachtung der den Gemeinden zugewiesenen Jagdrechte.

meinden zugewiesenen Jagdrechte kann sowohl für das ganze Gebiet der Ortsgemeinde ungetheilt als auch für eine oder mehrere Catastralgemeinden abgesondert durchgeführt werden. Erforderlichen Falles entscheidet hierüber die politische Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Kraft.

§ 3.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

394. (3. 22.915/III.)

Thätigkeitsbericht, betreffend Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, durch das statistische Landesamt eine Darstellung der Verhältnisse der Verwaltung der Gemeinden des Landes zu veranlassen, welche einerseits die Rückwirkung der Steuerreform auf die communale Besteuerung zeigt, andererseits darzuthun hat, in welchem Maße der übertragene Wirkungskreis die Gemeinden belastet und in welcher Höhe die verschiedenen Verwaltungszweige (allgemeine Verwaltung, Schulen, Armenwesen u. s. w.) an dem Gesamtaufwande der Gemeinden theilnehmen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise die in dem Thätigkeitsberichte erörterte Frage der Abhaltung von Versammlungen der Gemeinde-Functionäre, behufs Besprechung der auf die autonome Verwaltung bezug habenden Fragen und Angelegenheiten zu fördern wäre.

3. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage 9, Seite 11 bis 20, betreffend Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

395. (3. 22.916/V.)

Thätigkeitsbericht, betreffend das Kirchenconcurrenz-Gesetz.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Kirchenconcurrenz-Gesetz, Beilage 9, Seite 20, wird zur Kenntnis genommen.

396. (3. 22.917/III.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Bestellung besonderer Organe zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Bestellung besonderer Organe zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, wird zur Kenntnis genommen und die Erwartung ausgesprochen, daß durch die ehefte Bestellung der betreffenden Organe in den Gemeinden die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei ermöglicht und ehestens durchgeführt werde.

397. (3. 22.918/VI.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Durchführung des Sanitätsgesetzes.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage 9, Seite 21, betreffend die Durchführung des Sanitätsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

398. (3. 22.919/VI.)

Theilweise Reorganisation der Rangverhältnisse im landsh. Secretariate.

Der Landtag beschließt:

1. Das landsh. Secretariat hat aus einem Landrathe in der VI., drei Secretären I. Classe in der VII., drei Secretären II. Classe in der VIII., endlich zwei Concipisten I. Classe in der IX. Rangklasse zu bestehen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Organisation des landschaftlichen Secretariates sofort in Durchführung zu bringen.

3. Die Aufnahme in das landschaftliche Secretariat ist von der Ablegung einer practischen Staatsprüfung (politisch=practische Prüfung, Finanzprocuratur=Prüfung oder Richteramtsprüfung) abhängig.

4. Die dem Secretariate sonst beigegebenen Beamten, von welchen eine juridische Vorbildung nicht gefordert wird, werden in ihren Amts- und Rangverhältnissen durch diese Beschlüsse nicht berührt.

399. (3. 22.920/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Gehalte und Activitätszulagen der juridischen Beamten des Secretariates, ferner der Beamten des Bauamtes, der Buchhaltung, des Obereinnehmer-Amtes und der Hilfsämter, werden mit den durch das Reichsgesetz vom 19. September 1898, R.=G.-Bl. Nr. 172, festgesetzten Bezügen der Staatsbeamten in den gleichen Rangclassen gleichgestellt, wogegen die mit dem Landtagsbeschlusse vom 11. Februar 1896 den Landesbeamten gewährten Subsistenzzulagen bei den Beamten des Secretariates, des Bauamtes, der Buchhaltung, des Obereinnehmer-Amtes und der Hilfsämter gleichzeitig eingestellt werden.

2. Diejenigen Landesbeamten, welchen im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 11. Februar 1896 das Quartiergeld, beziehungsweise die Activitätszulage in ihre Pension einzurechnen wäre, haben die Erklärung abzugeben, ob sie ihre gegenwärtigen, zur Pensionsgrundlage dienenden Bezüge behalten wollen oder die neu regulirten Bezüge ansprechen, in welcher letzterem Falle sie die ausdrückliche Erklärung abzugeben haben, daß sie auf die Einrechnung ihres Quartiergeldes beziehungsweise der Activitätszulage in ihre Pension Verzicht leisten. Die Verweigerung der Abgabe einer Erklärung ist dem Verzicht auf die neuen regulirten Bezüge gleichzuhalten.

3. Die Verfügungen sub 1 und 2 treten mit 1. Juli 1899 in Kraft und wird der Landes-Ausschuß mit deren Durchführung beauftragt.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, vorliegende Petition bezüglich der in diese Gehaltsregulirung nicht einbezogenen Beamten in Absicht auf etwa diesfalls maßgebende frühere Landtagsbeschlüsse oder obwaltende besondere Rücksichten und Bedürfnisse einer eingehenden Würdigung zu unterziehen und hiernach in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell bestimmte Anträge zu stellen.

5. Bezüglich der bestehenden Personalzulagen bleibt der Beschluß des Landtages vom 11. Februar 1896 aufrecht.

6. Hiemit erledigt sich die Petition Nr. 147 des Landesbibliothekars Dr. Zwiedinck

400.

(3. 22.921/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 302 der Hilfsbeamten der Landes-Hilfsämter-Direction um Regelung beziehungsweise Erhöhung ihrer Diurnen wird dem Landes-Ausschuße zur Prüfung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung überwiesen.

401.

(3. 22.922/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 629 der Beamten des Landesbauamtes um Aenderung des Personalstandes, wird dem Landes-Ausschuße zur Prüfung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.

Gleichstellung der Bezüge und Activitätszulagen der juridischen Beamten des Secretariates, ferner der Beamten des Bauamtes, der Buchhaltung, des Obereinnehmer-Amtes und der Hilfsämter, mit den Bezügen der Staatsbeamten.

Hilfsbeamte der Landes-Hilfsämter-Direction, um Regelung, bezw. Erhöhung ihrer Diurnen.

Beamte des Landesbauamtes um Aenderung des Personalstandes.